



Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'Infanzia

Leitfaden Kinderschutz

Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozial- arbeiterischen Praxis

Andrea Hauri, Marco Zingaro, 2013



Stiftung Kinderschutz Schweiz
Fondation Suisse pour la Protection de l'Enfant
Fondazione Svizzera per la Protezione dell'infanzia

Leitfaden Kinderschutz

Kindeswohlgefährdung erkennen in der sozial- arbeiterischen Praxis

Impressum

Impressum

Herausgeberin

Stiftung Kinderschutz Schweiz
Postfach 6949
3001 Bern
www.kinderschutz.ch

Autorin/Autor

Andrea Hauri, Marco Zingaro

Projektleitung

Flavia Frei, Stiftung Kinderschutz Schweiz

Gestaltung und Produktion

raschle & kranz, Atelier für Kommunikation, Bern (Gestaltung)
sprach.bild GmbH, Rorschach (Korrektorat)
Jost Druck AG, Hünibach (Druck)

Erstauflage deutsch: September 2013

© 2013 | Stiftung Kinderschutz Schweiz

Alle Rechte vorbehalten

Inhaltsverzeichnis

Einleitung

Teil I: Fachwissen

1 Definition und Formen	9
2 Risiko- und Schutzfaktoren	15
3 System des Kinderschutzes in der Schweiz	18

Teil II: Praktischer Leitfaden

4 Kindeswohlgefährdung erkennen	29
5 Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen	51
6 Literatur	54

Dank

Dank

Der vorliegende Leitfaden enthält eine für die Schweiz angepasste und überarbeitete Version von Einschätzungshilfen aus Deutschland. Herzlichen Dank an Ute Ziegenhain (Universitätsklinikum Ulm), Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut) und Thomas Meysen (Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht) für die Zustimmung zur Publikation dieser adaptierten Einschätzungshilfen.

Ein besonderer Dank gilt David Lätsch, Marie-Tony Walpen und Ulrich Lips, welche den Leitfaden gründlich begutachtet und kritisch kommentiert haben. Danke auch an Markus Spicher und Markus Bieri für die konstruktiven Rückmeldungen zum Leitfaden.

Andrea Hauri, Marco Zingaro

Einleitung – Wozu dient dieser Leitfaden?

Dieser Leitfaden richtet sich an Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, die mit Kindern oder deren Eltern arbeiten und sich fragen, ob das Wohl des Kindes gefährdet ist und wie sie weiter vorgehen sollen. Der Leitfaden soll insbesondere eine Klärung bringen, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzhilfe angezeigt ist. Es handelt sich *nicht* um einen Leitfaden für Fachpersonen, die im Auftrag der Kinderschutzhilfen Abklärungen von Gefährdungsmeldungen vornehmen. Auch richtet sich der Leitfaden nicht an Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände, welche zivilrechtliche Kinderschutzmassnahmen durchführen.

Ziel des Leitfadens ist nicht, dass Sie möglichst viele Gefährdungsmeldungen einreichen, sondern die *richtigen* Fälle *möglichst früh* erfassen und die geeigneten Schutzmassnahmen und Hilfestellungen einleiten. Wenn Kindeswohlgefährdungen in einem frühen Stadium erfasst werden und Hilfe erfolgt, kann das Auftreten von Folgeschäden, wie beispielsweise kindliche Fehlentwicklungen, oft verhindert oder deren Ausmass reduziert werden.

Der Leitfaden enthält im ersten Teil Fachwissen einschliesslich der rechtlichen Grundlagen des Kinderschutzes. Im zweiten Teil werden Sie in Schritten durch den Entscheidungsfindungsprozess hindurchgeführt, ob

eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzhilfe angezeigt ist. Dabei ist es uns ein Anliegen, dass Sie diese Orientierungshilfe nicht starr anwenden.

Grundhaltung und Hauptbotschaften

Das Vorgehen bei Kindeswohlgefährdung wird im Leitfaden mit einem Lichtsignal symbolisiert: Die Ampel steht vereinfacht ausgedrückt auf Grün, Gelb, Orange oder rot. Im grünen Bereich ist alles in Ordnung. Steht die Ampel auf Rot, ist in der Regel von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen und eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzhilfe (KESB) ist angezeigt. Steht die Ampel auf Gelb, ist von einem Hilfebedarf auszugehen, und steht sie auf Orange, so besteht ein erheblicher Hilfebedarf. Innert nützlicher Frist sollte in einem solchen Fall eine Verbesserung der Situation erfolgen, ansonsten ist ebenfalls eine Gefährdungsmeldung an die KESB indiziert.

Das Kindeswohl steht bei der Einschätzung und beim konkreten Vorgehen immer im Zentrum. Der Leitfaden orientiert sich an den Kinderrechten, wie sie die UN-Kinderrechtskonvention festhält. Er legt einen besonderen Fokus darauf, das Kind im methodischen Handeln einzubeziehen. Das Kind einbeziehen bedeutet den Willen und die Bedürfnisse des Kindes zu erfassen und

Einleitung – Wozu dient dieser Leitfaden?

in allen Schritten zu berücksichtigen, ohne jedoch die Entscheidung für das Handeln dem Kind zu überlassen. Das Kind über das Handeln der involvierten Fachpersonen und über ein allfälliges behördliches Verfahren zu informieren, ist ebenfalls wichtig.

Eine unterstützende, achtsame Haltung gegenüber den Eltern ist die Grundlage für den Kindesschutz. Unabdingbar ist bei der Arbeit mit Eltern, immer wieder das Wohlergehen des Kindes als gemeinsames Ziel von Fachpersonen und Eltern ins Zentrum zu rücken, damit Eltern zur Kooperation bereit sind.

Für einen effektiven Kindesschutz ist eine gute Zusammenarbeit unter involvierten Fachstellen und Behörden notwendig. Eine interessierte und tolerante Haltung für die vielleicht unterschiedliche Meinung und Arbeitsweise anderer Fachpersonen ist eine Grundvoraussetzung für ein funktionierendes Hilfesystem. Fallbezogene Kommunikationsbarrieren und gegenseitige Vorwürfe schaden in vielen Fällen dem Kind.

Der Begriff «Kind» wird im Text in einem rechtlichen Sinne verwendet und meint Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.

Teil I: Fachwissen

1 | Definition und Formen

Kindeswohl

Die Begriffe Kindeswohl und Kindeswohlgefährdungen sind für den Kinderschutz in der Schweiz zentral, da sie im Gesetz wörtlich vorkommen. Beides sind indes unbestimmte Rechtsbegriffe (vgl. Kap 4). Das heisst, eine genaue Definition ist im Gesetz nicht zu finden. Die Begriffe müssen durch die Kinderschutzbehörde im Einzelfall ausgelegt werden.

Als allgemeine Richtlinie kann gelten: Das *Kindeswohl* ist gewährt, wenn ein für die gesunde Entwicklung günstiges Verhältnis besteht zwischen

- » den Rechten des Kindes, dem nach fachlicher Einschätzung wohlverstandenen Bedarf und den subjektiven Bedürfnissen des Kindes einerseits
- » und seinen tatsächlichen Lebensbedingungen andererseits¹.

Grundbedarfe des Kindes

Kinder haben je nach Alter unterschiedliche Bedürfnisse, um sich gesund und ihrem Potenzial entsprechend entwickeln zu können.

Zu den Grundbedarfen des Kindes über alle Altersgruppen hinweg gehören²:

- » beständige liebevolle Beziehungen
- » körperliche Unversehrtheit, Sicherheit, Regulation (z.B. Schreien, Schlafen, Füttern, Selbstberuhigung)
- » Erfahrungen, die die individuelle Persönlichkeit des Kindes berücksichtigen
- » Erfahrungen, die dem jeweiligen Entwicklungsstand des Kindes angemessen sind
- » Grenzen und Strukturen
- » stabile, unterstützende Gemeinschaften und kulturelle Kontinuität

Kindeswohlgefährdung

Eine *Kindeswohlgefährdung* liegt vor, sobald «... die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen Wohls des Kindes voraussehen ist?»³. Nicht erforderlich ist, dass diese Möglichkeit sich schon verwirklicht hat.

Die Frage, ob das Kindeswohl erheblich gefährdet ist oder eine ernstliche Möglichkeit der Beeinträchtigung besteht, ist nicht mit einem abschliessenden Kriterienkatalog zu beantworten. Sie ist vielmehr Ergebnis einer Gesamteinschätzung. Die Einschätzung

¹ In Anlehnung an Dettenborn (2010, S. 51), welcher den Begriff jedoch etwas anders definiert hat: «...die für die Persönlichkeitsentwicklung eines Kindes oder Jugendlichen günstige Relation zwischen seiner Bedürfnislage und seinen Lebensbedingungen...»

² Vgl. Brazelton et al. (2008).

³ Hegnauer (1999, Grundriss N27.14)

Teil I: Fachwissen

bedeutet eine künstliche Grenzziehung auf einem Kontinuum von mehr oder weniger schädigendem respektive die gesunde Entwicklung des Kindes förderndem Verhalten von Eltern und Bezugspersonen.

Die Beantwortung der Frage, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt oder nicht, hat immer auch einen normativen Charakter. Sie unterliegt dem Zeitgeist und den jeweiligen wissenschaftlichen Erkenntnissen darüber, wie sich Kinder gesund entwickeln können.

Formen von Kindeswohlgefährdungen – eine Übersicht

Kindeswohlgefährdungen können unterschiedlich kategorisiert werden. Folgende Formen von Kindeswohlgefährdungen werden in diesem Leitfaden unterschieden:

- » Vernachlässigung
- » körperliche Gewalt
- » psychische Gewalt
- » Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind
- » sexuelle Gewalt

Die Formen überschneiden sich, und in der Praxis liegen meistens mehrere Formen von Kindeswohlgefährdungen vor. Sexuelle Gewalt tritt häufig unabhängig vom elterlichen

Verhalten auf. Für den zivilrechtlichen Kinderschutz sind Gefährdungen als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind besonders relevant. Aus diesem Grunde wird diese Form separat aufgeführt, auch wenn sie eine Unterkategorie von psychischer Gewalt darstellt.

Vernachlässigung

Vernachlässigung allgemein

Als Vernachlässigung gilt die andauernde oder wiederholte Beeinträchtigung der Entwicklung des Kindes aufgrund unzureichender Pflege, Kleidung, Ernährung, Aufsicht und Schutz vor Unfällen sowie fehlende emotionale Zuwendung oder ungenügende Anregung des Kindes zur motorischen, sprachlichen oder sozialen Entwicklung⁴. Ein unangemessenes Erziehungsverhalten der Eltern oder einer anderen Betreuungsperson, welches die kindliche Entwicklung gefährdet, gilt ebenfalls als Vernachlässigung.

Häufige Ursache für Vernachlässigung ist eine chronische elterliche Überforderung, in der multiple Formen von Belastung auf ungenügende materielle, soziale und psychische Ressourcen treffen. Ebenfalls eine häufige Ursache sind fehlende Erfahrungen und innere Leitbilder einer guten Fürsorge für ein Kind⁵.

⁴ Vgl. Deegener (2005, S. 37) und Deegener et al. (2006, S. 81)

⁵ Kindler (2007, S. 98).

Emotionale Vernachlässigung

Emotionale Vernachlässigung liegt nach gängigem Verständnis dann vor, wenn Eltern oder andere engste Betreuungspersonen dem Kind keine hinreichenden oder ständig wechselnde Beziehungsangebote machen.

In der frühen Kindheit bedeutet emotionale Vernachlässigung, dass Bezugspersonen von Säuglingen und Kleinkindern emotional, miasmisch oder sprachlich nicht verfügbar sind. Das Kind sieht keine Zusammenhänge zwischen seinem Verhalten und den Reaktionen der Eltern. Es lernt in der Folge, die eigenen Gefühle zu unterdrücken. Das Kind vermeidet den Blickkontakt, ist apathisch und passiv. Bereits am Ende des ersten Lebensjahres können Verzögerungen der kognitiven Entwicklung und eine hochunsichere Bindung auftreten⁶.

Körperliche Gewalt

Beispiele von körperlicher Gewalt sind Schläge, Verbrennungen, Verbrühungen, Quetschungen, Stiche sowie Schütteln des Kindes. Körperliche Gewalt kann, muss jedoch nicht zu erheblichen körperlichen Verletzungen führen.

Weibliche Genitalverstümmelung bei Minderjährigen

Kinder haben ein Recht auf körperliche Unversehrtheit. Mädchenbeschneidung gilt deshalb ebenfalls als körperliche Gewalt und ist in der Schweiz auch dann strafbar, wenn sie im Ausland durchgeführt wird⁷.

Rituelle Beschneidung von Knaben

Die rituelle Beschneidung von Knaben im Kleinkindalter ist ein medizinisch nicht indizierter Eingriff, zu dem das Kind nicht befragt werden kann. Dieser Eingriff widerspricht deshalb gemäss Lips der heute gültigen Auffassung der biomedizinischen Ethik⁸.

Körperstrafen

Gemäss Art. 19 der UN-Kinderrechtskonvention sind Körperstrafen nicht zulässig, auch nicht in geringfügigem Ausmass. Zu Körperstrafen gehören beispielsweise ein Kind ohrfeigen oder ihm einen Klaps geben, treten, zwicken, an den Haaren ziehen oder mit einem Stock züchtigen. Ein explizites Verbot von körperlicher Gewalt an Kindern fehlt jedoch in der schweizerischen Gesetzgebung (im Gegensatz beispielsweise zu Deutschland, Österreich und Schweden). Gemäss einem Bundesgerichtsurteil⁹ haben Eltern bei Körper-

⁶ Vgl. Ziegenhain (2006, 109f)

⁷ Art. 124 StGB

⁸ Vgl. Lips (2011, S. 24)

⁹ BGE 129 IV 216

Teil I: Fachwissen

strafen ein beschränktes Züchtigungsrecht. Wann das erlaubte Mass an körperlicher Bestrafung von Kindern überschritten ist, hat das Bundesgericht offen gelassen. Während eine Ohrfeige an einem Erwachsenen explizit verboten ist (Tätlichkeit nach StGB), ist sie in der Schweiz gemäss Bundesgericht gegenüber Kindern in unklar definiertem Ausmass erlaubt.

Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom

Bei Phänomenen dieses Typs erfinden Eltern (meist Mütter) Symptome, die ihr Kind haben soll (z.B. Fieber, Krämpfe, Blutungen etc.) oder sie erzeugen diese durch Manipulationen am Kind. Die Eltern erwecken häufig ein sehr positives Bild von sich und geben sich als sehr besorgte Betreuungsperson eines Kindes aus, dessen Krankheit niemand kennt und dem nicht geholfen werden kann. Sie ziehen daraus einen sekundären Krankheitsgewinn. Folge sind unnötige medizinische Abklärungen und Eingriffe.¹⁰

Psychische Gewalt

Unter psychischer Gewalt wird «die (ausgeprägte) Beeinträchtigung und Schädigung der Entwicklung von Kindern verstanden aufgrund z. B. von Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung und Isolierung. Sie beginnt

beim (dauerhaften, alltäglichen) Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Liebesentzug und reicht über Einsperren, Isolierung von Gleichaltrigen und Sündenbockrolle bis hin zu vielfältigen massiven Bedrohungen einschliesslich Todesdrohungen. Umgekehrt muss auch ein zu starkes Behüten sowie Erdrücken des Kindes mit Fürsorge in diesem Zusammenhang erwähnt werden (...) die Kinder werden in ihren Entfaltungsmöglichkeiten behindert, bleiben in ihrer Entwicklung stehen, fühlen sich extrem unsicher, ängstlich, ohnmächtig und abhängig.»¹¹

Häusliche Gewalt (Partnerschaftsgewalt)

Für ein Kind ist es belastend, wenn es verbale, psychische oder körperliche Auseinandersetzungen eines Erziehungsberechtigten gegen die Mutter oder den Vater oder die Gewalt der Eltern gegeneinander miterlebt. Diese Belastung kann so weit gehen, dass sie eine gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt und somit eine Kindeswohlgefährdung besteht. Die betroffenen Kinder befinden sich häufig in einem Loyalitätskonflikt zwischen Mutter und Vater, fühlen sich verantwortlich für die Gewalt und wissen nicht, wie sie sich bei zukünftigen Gewalthandlungen verhalten sollen.¹² Viele Kinder fühlen sich in der Folge von Partnerschaftsgewalt bedroht

¹⁰ Vgl. Lips (2011, S. 13)

¹¹ Deegener (2005, S. 38)

¹² Stiftung Kinderschutz Schweiz (2009, S. 63)

und überfordert und machen sich quälende Sorgen über ihre eigene Sicherheit und die Sicherheit der Mutter, des Vaters oder der Geschwister¹³.

Bei Kindern, die Partnerschaftsgewalt ausgesetzt sind, verdreifacht sich das Risiko klinisch relevanter, behandlungsbedürftiger Verhaltensprobleme des Kindes¹⁴.

Gewalt in Ehe oder Partnerschaft beeinträchtigt das Kind jedoch nicht nur psychisch. Partnerschaftsgewalt tritt häufig gleichzeitig mit einer körperlichen Misshandlung eines Kindes auf. So zeigen Studien, dass 30 bis 60% der Kinder, deren Mütter sich in einem Frauenhaus aufhielten, selbst durch ihren Vater bzw. den Partner der Mutter misshandelt worden sind¹⁵.

Gefährdung als Folge von Autonomiekonflikten

Autonomiekonflikte sind nicht bewältigte Ablösekonflikte zwischen Eltern und ihren adoleszenten Kindern¹⁶. Während Ablösekonflikte zwischen Eltern und den adoleszenten Kindern zur normalen Entwicklung gehören, ist bei Autonomiekonflikten spezifisch, dass diese Ablösekonflikte nicht be-

wältigt werden. Beispiele von Autonomiekonflikten sind ein elterliches Verbot legaler sexueller Kontakte ihres adoleszenten Kindes, Konflikte um die Intimsphäre des Kindes am Wohnort, elterliche Kontrolle und zeitliche Beschränkung des Ausgangs und der sozialen Kontakte ihres adoleszenten Kindes.

Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind

Gefährdung als Folge von Erwachsenenkonflikten um das Kind ist eine Unterkategorie von psychischer Gewalt. Da es sich um eine der Hauptursachen für zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen handelt, wird sie in diesem Leitfaden als eigenständige Gefährdungsform aufgeführt.

Gemeint sind auf das Kind bezogene Konflikte in Trennungs- und Scheidungsfamilien, die über längere Zeit andauern und ein hohes Ausmass annehmen. Diese Konflikte sind häufig verbunden mit einem auf das Kind fokussierten Rechtsstreit über das Sorge- und Besuchsrecht. Hinzu kommt oft, dass rechtliche Vereinbarungen über das Besuchsrecht nicht eingehalten werden. Auch wird die Beziehungspflege des Kindes zum anderen Elternteil oft nicht respektiert.

¹³ Kindler (2005, S. 115)

¹⁴ Kindler (2005, S. 110)

¹⁵ Kindler (2002, S. 35)

¹⁶ Münder et al. (2000)

Teil I: Fachwissen

Weiter beschwert sich ein Elternteil häufig über die Erziehungspraktiken des anderen Elternteils¹⁷.

Eine Kindeswohlgefährdung bei Erwachsenenkonflikten um das Kind ist in der Regel dann vorhanden, wenn die Eltern so stark auf den Elternkonflikt fixiert sind, dass sie in ihrer Erziehungsfähigkeit eingeschränkt werden. Wenn das Kind mit einer behandlungsbedürftigen psychischen Belastung auf die elterlichen Konflikte reagiert oder wenn es in der Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben eingeschränkt ist, können dies Hinweise auf eine vorhandene Kindeswohlgefährdung sein.¹⁸

Sexuelle Gewalt

Sexuelle Gewalt meint «jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund seiner körperlichen, emotionalen, geistigen oder sprachlichen Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann bzw. bei es deswegen auch nicht in der Lage ist, sich hinreichend wehren und verweigern zu können. Die MissbraucherInnen nutzen ihre Macht- und Autoritätsposition sowie die Liebe und Abhängigkeit der Kinder aus, um ihre eigenen (sexuellen, emotionalen und sozialen) Bedürfnisse auf Kosten der Kinder zu befriedigen und diese zur Kooperation und Geheimhaltung zu veranlassen.»¹⁹

Zu sexueller Gewalt an Kindern gehört unter anderem sexuelle Belästigung, sexualisierte Küsse und Berührungen, Exhibitionismus vor Kindern, Masturbation vor dem Kind, vaginale, anale oder orale Penetration.

¹⁷ Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 10f)

¹⁸ Deutsches Jugendinstitut (2010, S. 32)

¹⁹ Deegener (2005, S. 38)

2 | Risiko- und Schutzfaktoren

2.1 Risikofaktoren

Eine Kindeswohlgefährdung kann, wie bereits in Kapitel 1 erwähnt, auch dann vorliegen, wenn die ernstliche *Möglichkeit* einer Beeinträchtigung besteht. Bei einer Gefährdungseinschätzung wird der Blick deshalb nicht nur auf eine bereits manifeste Gefährdung gelegt²⁰, sondern es erfolgt auch eine Zukunftsprognose. Eine solche Prognose erfolgt im Rahmen einer Risikoeinschätzung. Um sie vorzunehmen, ist der Rückgriff auf wissenschaftliche Erkenntnisse über Risikofaktoren unabdingbar. Ein Risikofaktor ist ein Merkmal, das unter bestimmten Rahmenbedingungen mit einer *statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit* verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis *eintreten wird*. Ein konkreter Risikofaktor wäre also beispielsweise die Alkoholabhängigkeit einer Mutter (Merkmal), welche unter bestimmten Rahmenbedingungen (z.B. Betreuung eines Säuglings) mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass ein negativ bewertetes Ereignis (z. B. Vernachlässigung) eintreten wird.²¹

Im praktischen Teil (Kap. 4.4) finden Sie Hinweise zur Risikoeinschätzung sowie eine Liste mit Risikofaktoren.

2.2 Schutzfaktoren

Gewisse Kinder entwickeln sich trotz widriger Lebensumstände gesund. Die Kenntnis der Faktoren, welche eine solche gesunde Entwicklung eines Kindes trotz widriger Lebensumstände begünstigen, ist wichtig. Einerseits werden diese Schutzfaktoren bei der Gesamteinschätzung einer Gefährdung berücksichtigt. Andererseits kann durch eine Stärkung dieser Schutzfaktoren das Ausmass von Entwicklungsstörungen und -auffälligkeiten gemildert oder deren Auftreten sogar verhindert werden.

Schutzfaktoren haben schützende Effekte im Hinblick auf die Entwicklung von Kindern unter ansonsten eher ungünstigen Lebensumständen. Ein Schutzfaktor mindert oder beseitigt den Risikoeffekt. Bei Abwesenheit von Schutzfaktoren kommt der Risikoeffekt ganz zum Tragen.²³

Eine Übersicht über Schutzfaktoren finden Sie im praktischen Teil (Kap. 4.3).

²⁰ Dafür wird teilweise auch der Begriff «Verletzung des Kindeswohls» verwendet.

²¹ Kindler (2011, S. 3)

²² Kindler (2011, S. 23)

²³ Bengel et al. (2009, S. 23)

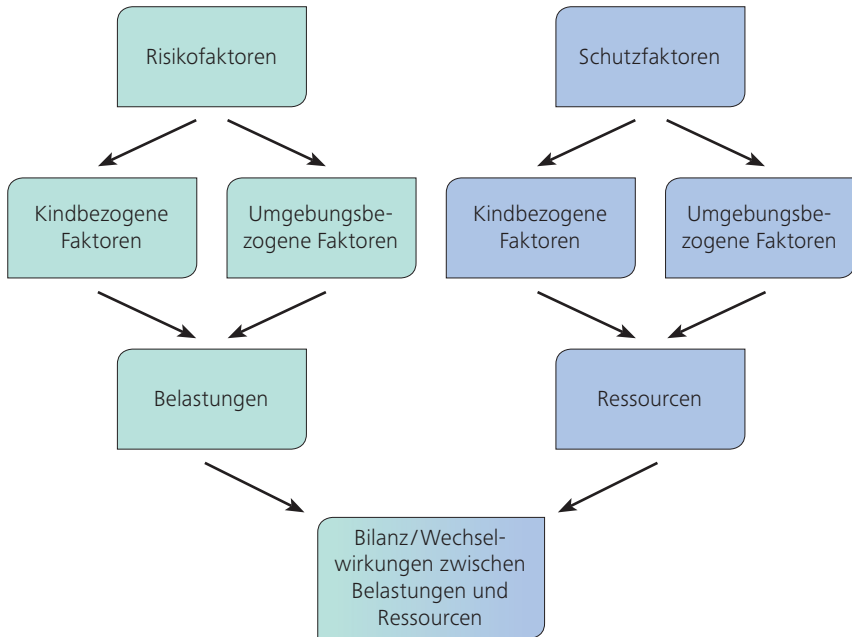
Teil I: Fachwissen**2.3 Wechselwirkungen zwischen Schutz- und Risikofaktoren**

Sowohl bei den Risiko- als auch bei den Schutzfaktoren kann zwischen kind- und umgebungsbezogenen Faktoren unterschieden werden²⁴. Risikofaktoren sind Belastungen, während Schutzfaktoren Ressourcen darstellen. Risiko- und Schutzfaktoren beeinflussen sich gegenseitig. So kann das Vorhandensein von wichtigen Schutz-

faktoren, wie in Kap. 2.1 bereits erwähnt, die Wirkung der Risikofaktoren mildern. Umgekehrt mildern vorhandene Risikofaktoren die Wirkung der Schutzfaktoren. Die folgende Abbildung stellt die Wechselwirkungen zwischen Schutz- und Risikofaktoren grafisch dar. Nähere Hinweise zur Einschätzung von Risiko- und Schutzfaktoren finden Sie in den Kapiteln 4.3, 4.4 und 4.5.

²⁴ Deegener et al. (2006, S. 23)

Teil I: Fachwissen

Abbildung 1: Wechselwirkungen zwischen Risiko- und Schutzfaktoren²⁵

²⁵ Leicht vereinfachte Darstellung aus Deegener et al., (2006, S. 23.)

Teil I: Fachwissen

3 | System des Kinderschutzes in der Schweiz

3.1 Übersicht

Es gehört zu den elementaren Aufgaben der Eltern, für die Erziehung ihrer Kinder besorgt zu sein und umfassend für deren Wohl zu sorgen. Staatliche Eingriffe kommen grundsätzlich nur dann zum Tragen, wenn Eltern ihre Verantwortung nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen und das Kindeswohl dadurch gefährdet ist.

Unter der Vielzahl an Bestimmungen, die im Bundesrecht sowie in der kantonalen Gesetzgebung der Förderung einer optimalen Entwicklung sowie dem Schutz Minderjähriger vor Gefährdung dienen, sind jene des **zivilrechtlichen Kinderschutzes** wohl am besten bekannt. Sie umschreiben die Voraussetzungen für staatliche Eingriffe in die Elternrechte und definieren eine Reihe von Massnahmen, welche die Vermeidung sowie die Behebung von Gefährdungen zum Ziel haben. Daneben tragen die Angebote, wie sie durch eine Vielzahl an Beratungsstellen erbracht werden, Wesentliches zur Realisierung von Schutz und Prävention bei. Für diesen Bereich des **freiwilligen Kinderschutzes** ist charakteristisch, dass er im Hinblick auf die Förderung von Minderjährigen sowie die Unterstützung von Eltern bei der Erfüllung ihrer Betreuungs- und Erziehungs-

aufgaben Möglichkeiten zur Verfügung stellt, von privaten und/oder öffentlichen Einrichtungen Unterstützung und Rat zu bekommen. Durch die Vielfalt an Angeboten (je nach Alter des Kindes, Fragestellung oder Problemlage können im Einzelfall die Mütter- und Väterberatung, eine Fachstelle für Jugend- und Familienberatung, ein Sozialdienst, die Erziehungsberatung, der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst und weitere Stellen infrage kommen) lassen sich bei rechtzeitiger Inanspruchnahme nicht selten behördliche Kinderschutzmassnahmen vermeiden. Die Stichworte Schutz und Erziehung prägen sodann den **strafrechtlichen Kinderschutz**. Der Begriff «Schutz» knüpft an die Terminologie des ZGB an, denn es geht auch hier um die Förderung einer gedeihlichen Entwicklung sowie um die Unterstützung der persönlichen und beruflichen Entfaltung. Dem Schutz von Kindern und Jugendlichen dienen sodann verschiedene internationale Abkommen, darunter die UNO-Konvention über die Rechte des Kindes, in welcher wichtige Prinzipien wie der Schutz vor physischer und psychischer Misshandlung, sexueller und sonstiger Ausbeutung und Verwahrlosung verankert sind. Als Teil des **internationalrechtlichen Kinderschutzes** ist ebenfalls das Haager Minderjährigenschutzabkommen zu erwähnen, welches sich u.a. mit der formellen Zuständigkeit der schweizerischen Kinderschutzes-

organe gegenüber ausländischen Minderjährigen in der Schweiz beschäftigt.

Nachstehend sollen ausgewählte der genannten Bereiche näher erläutert werden.

3.2 Zivilrechtlicher Kindesschutz

Die schweizerische Gesetzgebung geht vom Grundsatz aus, dass in erster Linie die Eltern für das Wohlergehen ihrer Kinder verantwortlich sind. Sie sollen Rahmenbedingungen schaffen, in denen sich ihre Kinder optimal entwickeln können, sei dies in körperlicher, geistiger, psychischer oder sozialer Hinsicht. Mit der im Zivilgesetzbuch (ZGB) definierten Kompetenz der **elterlichen Sorge** werden Eltern denn auch mit der Befugnis ausgestattet, gleichzeitig aber auch mit der Pflicht belegt, für das minderjährige Kind die nötigen Entscheidungen zu treffen, es zu erziehen, zu vertreten und sein Vermögen zu verwalten. Nur falls dieser umfassende Auftrag von den Eltern nicht oder in unzureichender Weise erfüllt wird und daraus eine Kindeswohlgefährdung resultiert, hat die Kindesschutzbehörde in geeigneter Weise einzugreifen. Von einer **Gefährdung** des Kindeswohls ist auszugehen, sobald nach den Umständen die ernstliche Möglichkeit einer Beeinträchtigung des körperlichen, sittlichen, geistigen oder psychischen

Wohls des Kindes vorauszusehen ist²⁶. Entgegen weit verbreiteter Annahme kann und darf die Kindesschutzbehörde also nicht erst aktiv werden, wenn sich die Beeinträchtigung bereits verwirklicht hat. Zudem ist unerheblich, welche Ursachen der Kindeswohlgefährdung zugrunde liegen. Weiter sind in der behördlichen Kindesschutzarbeit folgende Grundsätze zu beachten:

Subsidiarität

Kindesschutzmassnahmen werden nur dann ergriffen, wenn die Eltern bei gegebener Kindeswohlgefährdung nicht selber für Abhilfe sorgen oder dazu nicht in der Lage sind.

Verschuldensunabhängigkeit

Kindesschutzmassnahmen setzen kein Verschulden der Eltern voraus.

Komplementarität

Durch die Anordnung von Kindesschutzmassnahmen sollen vorhandene Fähigkeiten und die Verantwortung der Eltern nicht verdrängt sondern ergänzt werden, soweit sich dies als erforderlich erweist.

Verhältnismässigkeit

Jeder Eingriff in die elterlichen Kompetenzen muss zur Abwendung oder Milderung der

²⁶ Hegnauer, Grundriss des Kindesrechts, N 27.14

Teil I: Fachwissen

festgestellten Gefährdung notwendig und tauglich sein. Er ist auf den Grad der Gefährdung abzustimmen und darf daher weder stärker noch schwächer sein als nötig.

Das ZGB enthält in den Art. 307 bis Art. 312 einen Katalog von Massnahmen, welche im Sinne einer Stufenfolge unterschiedlich stark in die elterlichen Kompetenzen eingreifen. Das geltende Instrumentarium wurde bei der Revision des Kindesrechts von 1976 zusammengestellt und hat anlässlich der Ablösung des Vormundschafts- durch das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (in Kraft seit 1. Januar 2013) keine Änderung erfahren. Es wird in Fachkreisen als tauglich und ausreichend eingestuft, wobei sich diese Beurteilung ausdrücklich auf das Instrumentarium selbst, nicht aber auf dessen Anwendung bezieht. Im Zusammenhang mit der beschlossenen Ablösung der Vormundschaftsbehörden durch interdisziplinär zusammengesetzte Fachgremien wird deshalb verbreitet die Forderung nach qualitativen Verbesserungen in der zivilrechtlichen Kindesschutzarbeit erhoben. Diese Forderung zu realisieren, ist anspruchsvoll, denn die Behördenorganisation in den Kantonen bleibt auch nach der Revision sehr heterogen. Auch inhaltlich differieren die kantonalen Einführungsgesetzgebungen nicht unerheblich.

3.3.1 Die Massnahmen im Überblick

Geeignete Massnahmen

(Art. 307 Abs. 3 ZGB)

Ausser den im Gesetz ausdrücklich genannten Möglichkeiten (Ermahnung, Weisungen, Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick und Auskunft zu geben ist) kann beispielsweise auch die Vermittlung einer Fachberatung bei einer Institution des freiwilligen Kindesschutzes dieser Kategorie zugeordnet werden; die Aufzählung ist m. a. W. nicht abschliessend.

Die **Ermahnung** verfolgt den Zweck, die Erziehungsverantwortlichen oder das Kind generell an ihre jeweiligen Pflichten zu erinnern. Richtet sich die Ermahnung an die Eltern oder Pflegeeltern, muss bei diesen grundsätzlich Erziehungsfähigkeit und Erziehungsbereitschaft gegeben sein. Bei den **Weisungen** handelt es sich im Gegensatz zur Ermahnung um verbindliche Anordnungen, durch welche die Betroffenen zu einem bestimmten Tun, Unterlassen oder Dulden angehalten werden. Die Behörde muss davon ausgehen können, dass die Adressaten subjektiv und objektiv in der Lage sind, eine Weisung zu befolgen. Wenngleich ihre Wirksamkeit von der Praxis häufig als fraglich eingestuft wird, sollten Weisungen im Einzelfall doch als Möglichkeit einer niederschweligen Intervention in Erziehung gezogen werden,

bevor eine Massnahme der nächsthöheren Stufe angeordnet wird. Die Bezeichnung einer geeigneten Person oder Stelle, der Einblick oder Auskunft zu erteilen ist, wird etwa auch **Erziehungsaufsicht** genannt. Diese bezweckt den Aufbau eines Kontakts zwischen den Eltern bzw. dem Kind einerseits und der bezeichneten Stelle oder Person andererseits, und zwar im Hinblick auf einen Austausch. Pflege und Erziehung des Kindes sollen auf diese Weise einer kontinuierlichen Beratung und Kontrolle unterstellt werden.

Beistandschaft (Art. 308 ZGB)

Statistisch gesehen ist die Beistandschaft mit Abstand die häufigste zivilrechtliche Kindeschutzmassnahme. Mit ihren Untervarianten und Kombinationsmöglichkeiten stellt sie der Kindeschutzbehörde ein differenziertes Instrumentarium zur Verfügung, welches massgeschneiderte Interventionen ermöglicht.

Im Rahmen der sog. **Erziehungsbeistandschaft** (Art. 308 Abs. 1 ZGB) wird der Beiständin oder dem Beistand die Aufgabe übertragen, die Eltern mit Rat und Tat zu unterstützen. Die Beistandsperson soll sich aktiv in die Erziehungsarbeit einmischen, den Eltern Empfehlungen geben oder wenn nötig auch Vorgaben machen. Eine Beschränkung der elterlichen Kompetenzen hat die Erziehungsbeistandschaft in dieser Ausprägung aber nicht zur Folge. Sollen der Beistands-

person im Rahmen der Erziehungsbeistandschaft **zusätzlich spezifische Befugnisse** übertragen werden, liefert Art. 308 Abs. 2 ZGB die gesetzliche Grundlage dazu. Neu werden dort seit der Revision vom 21. Juni 2013 namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte, die Überwachung des persönlichen Verkehrs sowie – bei gleichzeitiger Streichung von Art. 309 ZGB – die Vertretung des Kindes bei der Feststellung der Vaterschaft erwähnt. Je nach Situation sind aber auch andere Befugnisse denkbar, beispielsweise, für das Kind eine notwendige ärztliche Untersuchung sicherzustellen oder Entscheidungen im Kontext von Schule und Ausbildung zu treffen. Auch in der kombinierten Form (Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB) hat die Erziehungsbeistandschaft keine formelle Beschränkung der elterlichen Sorge zur Folge. Im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben verfügt die Beistandsperson vielmehr über eine Vertretungsmacht, die mit derjenigen der Eltern konkurriert. Erweist sich eine Stärkung der Position der Beistandsperson allerdings als angezeigt, weil es beispielsweise an der notwendigen Kooperationsbereitschaft der Eltern mangelt, kann deren **elterliche Sorge beschränkt werden** (Art. 308 Abs. 3 ZGB), und zwar im Umfang der an die Beistandsperson übertragenen Aufgaben. Auf diese Weise kann sichergestellt werden, dass die Vertretungshandlungen der

Teil I: Fachwissen

Beistandsperson von den Eltern nicht (mehr) unterlaufen werden können.

Aufhebung der elterlichen Obhut (Art. 310 ZGB)

Mit dieser Massnahme wird Eltern ein sehr bedeutsamer Teil ihrer elterlichen Sorge entzogen, nämlich das Recht, über den Aufenthaltsort ihres Kindes zu befinden, d.h. autonom darüber zu entscheiden, wo und mit wem ihr Kind leben soll, ob bei ihnen im elterlichen Haushalt, bei Verwandten, in einer Pflegefamilie oder in einem Internat usw. Als Folge des Obhutsentzugs geht das beschriebene Aufenthaltsbestimmungsrecht auf die Kindesschutzbehörde über, die damit auch für eine angemessene Unterbringung (Platzierung) verantwortlich wird. Als massiver Eingriff in das Familien- und Privatleben ist der Obhutsentzug an strenge Voraussetzungen geknüpft.

Die **Grundvariante** (Art. 310 Abs. 1 ZGB) setzt ausdrücklich voraus, dass der Gefährdung des Kindes nicht anders als durch eine Fremdunterbringung begegnet werden kann. Zu denken ist hier zunächst an alle Formen der Misshandlung sowie an weitere Situationen, in denen sich Defizite in der erzieherischen Kompetenz manifestieren können (bspw. Überforderung, Krankheit, Schwierigkeiten in der Partnerschaft etc.). Als Indikation für einen Obhutsentzug kommen

weiter Problemlagen infrage, die beim Kind auftreten können, sei es als Folge einer Behinderung, von Delinquenz, von dissozialem Verhalten, eines Suchtmittelkonsums oder anderer Formen der Selbstgefährdung.

Der Obhutsentzug kann auch **auf Ersuchen der Eltern oder des Kindes** ausgesprochen werden, sofern das Verhältnis so schwer gestört ist, dass ein Verbleiben des Kindes im gemeinsamen Haushalt unzumutbar erscheint und nach den Umständen nicht anders geholfen werden kann (Art. 310 Abs. 2 ZGB). Es braucht dazu aber eine massive Störung in der Beziehung zwischen Eltern und Kind. Die Anwendungsfälle beziehen sich denn auch mehrheitlich auf belastete Situationen zwischen Eltern und ihren herangewachsenen Jugendlichen.

Eine dritte Variante steht mit dem sog. **«Rücknahmeverbot»** zur Verfügung. Mit einem Beschluss nach Art. 310 Abs. 3 ZGB kann die Kindesschutzbehörde die Rücknahme eines Kindes unterbinden, wenn dieses im Rahmen einer freiwilligen Platzierung längere Zeit bei Pflegeeltern oder in einer Institution gelebt hat und eine Rücknahme durch die Eltern seine Entwicklung ernsthaft gefährden würde. Mit einem Rücknahmeverbot kann mit andern Worten Situationen begegnet werden, in denen die Eltern kraft ihrer Obhut grundsätzlich die rechtliche

Möglichkeit hätten, eine Fremdplatzierung zu beenden, die Rücknahme des Kindes aber eine Gefährdung für dieses bedeuten würde. Die Massnahme setzt voraus, dass das Kind «längere Zeit» fremdplatziert war. Dieses Kriterium kann nur im Einzelfall definiert werden, weil Kinder erfahrungsgemäss einen sehr unterschiedlichen Zeitbegriff haben. Je jünger sie sind, desto schneller bauen sie am Pflegeort neue Beziehungen auf. Diese sollen bei einer Rücknahme zum falschen Zeitpunkt oder ohne die notwendige Vorbereitung geschützt werden.

Entziehung der elterlichen Sorge (Art. 311 und Art. 312 ZGB)

Diese Kindesschutzmassnahme steht am Schluss der Stufenfolge und besteht darin, den Eltern die elterliche Sorge integral zu entziehen. Der Eingriff kommt nur infrage, wenn andere Massnahmen nichts gebracht haben oder von vornherein als unzureichend eingestuft werden müssen. Zieht man in Betracht, dass das Instrumentarium differenzierte, dazu kombinierbare Kindesschutzinterventionen erlaubt, muss hier deshalb ein sehr strenger Massstab angesetzt werden. Gesetzlich vorausgesetzt wird, dass sich Eltern wegen «Unerfahrenheit, Krankheit, Gebrechen, Ortsabwesenheit oder ähnlichen Gründen» als objektiv unfähig erweisen, die elterliche Sorge pflichtgemäss auszuüben (Art. 311 Ziff. 1 ZGB). Erfasst werden zudem

Fälle, in denen sie sich nicht ernstlich um ihr Kind gekümmert oder ihre Pflichten diesem gegenüber massiv verletzt haben (Art. 311 Ziff. 2 ZGB). Die Entziehung kann gegenüber einem von mehreren Kindern ausgesprochen werden. Wird sie auf alle Kinder der betroffenen Eltern ausgedehnt, wirkt sie auch gegenüber später geborenen Kindern, sofern nicht ausdrücklich das Gegenteil verfügt wird. Sobald ein Kind nicht mehr unter elterlicher Sorge steht, weil diese entzogen werden musste, ist es zwingend unter Vormundschaft zu stellen (Art. 327a ZGB).

Zwei Sonderkonstellationen erlauben der Kindesschutzbehörde eine **Entziehung mit Einverständnis der Eltern**: Einerseits können die Eltern aus wichtigen Gründen darum ersuchen, von der elterlichen Sorge entbunden zu werden. Denkbar sind Sachverhalte, bei denen ein behördliches Einschreiten im Rahmen von Art. 311 ZGB gerechtfertigt wäre, die Eltern aber über die nötige Einsicht verfügen und von sich aus behördliche Hilfe verlangen (Art. 312 Ziff. 1 ZGB). Eine zweite Fallgruppe erfasst Kinder, die von ihren Eltern zur Adoption freigegeben werden (Art. 312 Ziff. 2 ZGB).

Für die **örtliche Zuständigkeit** gilt, dass zivilrechtliche Kindesschutzmassnahmen grundsätzlich von der Kindesschutzbehörde am Wohnsitz des Kindes angeordnet wer-

Teil I: Fachwissen

den (Art. 315 Abs. 1 ZGB). Lebt das Kind bei Pflegeeltern oder sonst ausserhalb der häuslichen Gemeinschaft der Eltern oder liegt Gefahr im Verzug, so sind aber auch die Behörden am Ort zuständig, wo sich das Kind aufhält. Die örtliche Zuständigkeit am **Wohnsitz** und die am **Aufenthaltort** sind rechtlich gleichwertig. Es soll jene Behörde aktiv werden, mit welcher die Situation enger zusammenhängt und die besser in der Lage ist, die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Bei der **sachlichen Zuständigkeit** gilt es folgendes zu beachten: Hat das Gericht, das für die Ehescheidung oder den Schutz der ehelichen Gemeinschaft zuständig ist, die Beziehungen der Eltern zu den Kindern zu gestalten, so trifft es (und nicht die Kinderschutzbehörde) auch die nötigen Kinderschutzmassnahmen (Art. 315a Abs. 1 ZGB). Der **Vollzug** von Kinderschutzmassnahmen bleibt aber auch in diesem Fall Sache der Kinderschutzbehörde.

3.3.3 Melderecht und Meldepflicht; Datenschutz

Die Kinderschutzbehörde muss bei Kindeswohlgefährdungen grundsätzlich **von Amtes wegen** (d. h. auch ohne förmlichen An-

trag) tätig werden. In der Regel ist sie freilich auf Informationen von aussen angewiesen, um überhaupt zu erfahren, dass eine Kindeswohlgefährdung gegeben sein könnte. Wie im Erwachsenenschutz gilt deshalb auch im Kinderschutz ein allgemeines **Melderecht**. Dieses lässt sich aus Art. 443 Abs. 1 ZGB i.V. mit Art. 314 Abs. 1 ZGB herleiten.

Mit der gesetzlichen Erlaubnis zur Einreichung einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde ist klargestellt, dass die meldende Person mit der Weitergabe von Informationen nicht gegen den Datenschutz verstösst²⁷. Sie muss aber gegebenenfalls die Vorschriften über das **Berufsgeheimnis** respektieren, denn diese gehen dem Melderecht vor. Vom Berufsgeheimnis betroffen sind alle Personen, die gemäss Strafgesetzbuch (Art. 321 StGB) zur Verschwiegenheit über Umstände und Informationen gehalten sind, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gebracht wurden. Betroffen sind zudem Angehörige bestimmter Berufe, für die gestützt auf Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts eine Verschwiegenheitspflicht besteht, bei denen die Verletzung des Schweigegebots aber nicht den Tatbestand von Art. 321 StGB erfüllt²⁸.

²⁷ Vorbehalten bleiben Meldungen, die wider besseres Wissen gemacht werden und daher als rechtswidrig eingestuft werden müssen.

²⁸ BSK Erw.Schutz-Auer/Marti, Art. 443 N 10

Wer Träger eines Berufsgeheimnisses ist, muss sich grundsätzlich vor der Meldung an die Kinderschutzbehörde von der Geheimhaltungspflicht entbinden lassen. Möglich ist dies entweder durch eine Einwilligung der betroffenen Person oder durch einen Entscheid der vorgesetzten Behörde.

Verpflichtet nun aber eine Spezialnorm des eidgenössischen oder kantonalen Rechts eine dem strafrechtlich geschützten Berufsgeheimnis unterworfenen Person zur Meldung an die KESB, geht diese Meldepflicht dem Gebot der Entbindung vor. Die Pflicht zur Einholung einer Einwilligung oder Entbindung entfällt zudem auch dort, wo das eidgenössische oder kantonale Recht für Personen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ein **Melderecht** vorsehen.

Auch die **Meldepflicht** des Erwachsenenschutzes (Art. 443 Abs. 2 ZGB) gilt im Kinderschutz analog (Art. 314 Abs. 1 ZGB). Sie richtet sich an Personen, **die in amtlicher Tätigkeit** von einer Kindeswohlgefährdung erfahren, wobei der Begriff der amtlichen Tätigkeit sehr weit zu verstehen ist. Er erfasst alle Personen, die öffentlich-rechtliche Befugnisse ausüben, auch wenn sie zum

Gemeinwesen nicht in einem Anstellungsverhältnis stehen²⁹. Infolgedessen kommen als amtliche Funktionsträger auch Private oder Institutionen ausserhalb der öffentlichen Verwaltung infrage. Die Meldepflicht geht dem **Amtsgeheimnis** vor: Indem Art. 443 Abs. 2 ZGB Amtsgeheimnisträger dazu verpflichtet, bei Kindeswohlgefährdungen Meldung zu erstatten, können sich die Meldenden keiner Amtsgeheimnisverletzung strafbar machen. Sie brauchen vorgängig auch keine Entbindung vom Amtsgeheimnis einzuholen.

3.4 Strafrechtlicher Kinderschutz

Neben den Bestimmungen, die körperliche³⁰ und psychische³¹ Misshandlungen unabhängig vom Alter des Opfers unter Strafe stellen, zielen verschiedene Straftatbestände des **Erwachsenenstrafrechts** darauf ab, spezifisch Minderjährige zu schützen, namentlich in ihrer sexuellen Integrität und Entwicklung³². Weiter ist sodann Art. 219 StGB speziell zu erwähnen, welcher unter dem Titel «Verbrechen und Vergehen gegen die Familie» mit Strafe bedroht, wer seine **Fürsorge oder Erziehungspflicht** gegenüber einer minderjährigen Person verletzt

²⁹ Botschaft Erwachsenenschutz, 7076

³⁰ Art. 111 ff., 122 ff. StGB (worunter seit 1. Juli 2012 ausdrücklich die Verstümmelung weiblicher Genitalien, Art. 124 StGB)

³¹ Art. 180 ff. StGB

³² Art. 187 ff. StGB

Teil I: Fachwissen

oder vernachlässigt und sie dadurch in ihrer körperlichen oder seelischen Entwicklung gefährdet. Die Bestimmung erfasst nicht nur die Eltern, sondern alle Personen, die gegenüber einer Person unter 18 Jahren Fürsorge- und Erziehungspflichten haben, (bspw. Pflegeeltern, Tagesmütter, Krippen-, Hort- und Heimpersonal, Lehrer, Schulverantwortliche Vormunds- und Beistandspersonen).

Eine andere Optik verfolgt das **Jugendstrafrecht**: Mit dem Jugendstrafgesetz (JStG) werden Kinder und Jugendliche erfasst, die zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Altersjahr strafällig werden. Ihrer Gefährdung soll durch spezifische Erziehungs- und therapeutische Massnahmen begegnet werden, die im Einzelfall mit einer Bestrafung kombiniert werden können. Massnahmen und Strafen sollen dem Jugendlichen Grenzen aufzeigen und an seine Bereitschaft und Fähigkeit appellieren, sein Verhalten zu ändern. Den individuellen Lebens- und Erziehungsverhältnissen sowie der Persönlichkeitsentwicklung ist bei der Abklärung besondere Beachtung zu schenken. Sie soll aufzeigen, ob eine persönliche oder erzieherische Fehlentwicklung des Jugendlichen vorliegt, die eine pädagogische bzw. therapeutische Massnahme erfordert, oder ob eine Bestrafung angebracht ist.

Im Jugendstrafgesetz sind Regelungen für die **Zusammenarbeit** zwischen Behörden des Zivilrechts und des Jugendstrafrechts verankert. Diese dienen dem Ziel einer besseren Koordination behördlicher Kinderschutzinterventionen.

3.4.1 Die Schutzmassnahmen im Jugendstrafrecht im Überblick Aufsicht (Art. 12 JStG)

Sie entspricht der zivilrechtlichen Erziehungsaufsicht nach Art. 307 Abs. 3 ZGB. Es handelt sich um eine ambulante Massnahme, bei der das bestehende Erziehungssystem durch eine kontrollierende oder steuernde Beratung beeinflusst werden soll. Mit der Aufsicht kann entweder eine Stelle (z.B. ein Sozialdienst) oder eine Person beauftragt werden. Die elterliche Sorge wird dabei nicht beschränkt. Die urteilende Behörde kann den Eltern aber Weisungen erteilen.

Persönliche Betreuung (Art. 13 JStG)

Diese Massnahme entspricht der zivilrechtlichen Erziehungsbeistandschaft nach Art. 308 ZGB und kommt zum Tragen, wenn eine Aufsicht nicht genügt. Eine Einzelperson unterstützt die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe und betreut den Jugendlichen persönlich. Die Eltern sind verpflichtet, mit der betreuenden Person zusammenzuarbeiten. Die urteilende Behörde kann dieser bestimmte Befugnisse bezüglich Erziehung, Behandlung und Aus-

bildung des Jugendlichen übertragen und die elterliche Sorge entsprechend beschränken (analog Art. 308 Abs. 2 und 3 ZGB).

Ambulante Behandlung (Art. 14 JStG)

Anlass für die Behandlung kann eine psychische Störung, eine Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentwicklung oder eine Suchtmittelabhängigkeit (oder eine anderweitige Abhängigkeit, z.B. Spielsucht) sein. Die zu behandelnde Störung muss einen Zusammenhang mit der Delinquenz aufweisen. Die ambulante Behandlung kann mit der Aufsicht, der persönlichen Betreuung, aber auch mit der Unterbringung in einer Erziehungseinrichtung kombiniert werden.

Unterbringung (Art. 15 und 16 JStG)

Unterbringung bedeutet, dass Jugendliche aus ihrer bisherigen Umgebung herausgenommen und fremdplatziert werden. Infrage kommen namentlich Pflegefamilien, Wohngemeinschaften oder Erziehungs- und Behandlungseinrichtungen. Massgeblich für die Wahl des Unterbringungsorts sind die Bedürfnisse der unterzubringenden Person und die darauf bezogene Eignung des Pflegeplatzes.

Die Unterbringung in einer **geschlossenen** Einrichtung setzt eine medizinische oder psychologische Begutachtung voraus und kommt nur infrage, wenn sie für den persönlichen Schutz oder für die Behandlung der psychi-

schen Störung des Jugendlichen unumgänglich ist oder aber für den Schutz Dritter vor schwerwiegender Gefährdung durch den Jugendlichen notwendig erscheint.

3.4.2 Die Strafen im Überblick

Verweis (Art. 22 JStG)

Der Verweis besteht in einer förmlichen Missbilligung der Tat und appelliert an den guten Willen und an das Verantwortungsgefühl des Jugendlichen. Voraussetzung bildet die Annahme, dass der Verweis voraussichtlich genügt, um den Jugendlichen von weiteren Straftaten abzuhalten. Der Verweis kann mit einer Probezeit von sechs Monaten bis zu zwei Jahren und damit verbundenen Weisungen ausgesprochen werden. Begeht der Jugendliche während der Probezeit schuldhaft eine mit Strafe bedrohte Tat oder missachtet er die Weisungen, so kann die urteilende Behörde eine andere Strafe als einen Verweis verhängen.

Persönliche Leistung (Art. 23 JStG)

Neben unentgeltlich zu erbringenden Arbeitsleistungen können auch andere Leistungen wie z.B. die Teilnahme an Kursen angeordnet werden. Als Arbeiten kommen Tätigkeiten in öffentlichen oder gemeinnützigen Betrieben infrage, bei der Feuerwehr, bei Verkehrsbetrieben, in Spitälern etc. Hinsichtlich Dauer gilt Folgendes: Für Jugendliche, die das 15. Altersjahr vollendet haben, kann eine persönliche

Teil I: Fachwissen

Leistung bis zu einer Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Für Jugendliche unter 15 Jahren darf die Strafe dagegen maximal zehn Tage dauern.

Busse (Art. 24 JStG)

Bussen in der maximalen Höhe von Fr. 2000.– dürfen nur gegen Jugendliche ausgesprochen werden, die das 15. Altersjahr vollendet haben. Sie sind unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Verhältnisse festzusetzen und können mit (teil-) bedingtem Vollzug (d. h. die Busse muss nicht bezahlt werden, falls sich der Jugendliche in der Probezeit bewährt) angeordnet werden.

Freiheitsentzug (Art. 25–27 JStG)

Jugendliche, die nach Vollendung des 15. Altersjahres ein Verbrechen oder ein Vergehen begangen haben, können mit Freiheitsentzug von einem Tag bis zu einem Jahr bestraft werden. Jugendliche ab 16 Jahren (massgeblich ist das Deliktsalter) können ausnahmsweise mit einem Freiheitsentzug von bis zu vier Jahren bestraft werden, wenn sie ein Verbrechen begangen haben, das nach dem für Erwachsene anwendbaren Recht mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bedroht ist. Gleiches gilt, wenn sie eine Tat nach den Artikeln 122 (schwere Körperverletzung), 140 Ziffer 3 (qualifizierter Raub) oder Artikel 184 StGB (Freiheitsberaubung und Entführung) begangen und dabei besonders skrupellos gehandelt

haben, namentlich wenn der Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art ihrer Ausführung eine besonders verwerfliche Gesinnung offenbaren.

Lange Freiheitsstrafen werden häufig zusammen mit Schutzmassnahmen ausgesprochen, wobei die Schutzmassnahme Vorrang hat. Ist die Massnahme erfolgreich, kann der Freiheitsentzug nicht mehr vollzogen werden (Art. 32 JStG). Verbüsst ein Jugendlicher einen Freiheitsentzug von mehr als einem Monat, so begleitet eine geeignete, von der Einrichtung unabhängige Person den Jugendlichen und hilft ihm, seine Interessen wahrzunehmen (Art. 27 Abs. 5 JStG).

Strafbefreiung (Art. 21 JStG)

In gewissen Situationen kann von einer Bestrafung abgesehen werden, so beispielsweise bei Gefährdung einer früher angeordneten oder im laufenden Verfahren anzuordnenden Schutzmassnahme, bei geringer Schuld und geringen Tatfolgen (Bagatelldfälle), wenn der Jugendliche durch die Folgen der Tat schwer betroffen ist (z. B. wenn er selber schwer verletzt wurde) oder durch Erziehungspersonen schon genug bestraft wurde. Eine Strafbefreiung kann weiter dann infrage kommen, wenn seit der Tat verhältnismässig viel Zeit verstrichen ist und die Strafverfolgung für die Öffentlichkeit und den Geschädigten nur von geringem Interesse ist.

Teil II: Praktischer Leitfaden

4 | Kindeswohlgefährdung erkennen

Das vorliegende Kapitel soll Sie darin unterstützen zu klären, ob eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist. Die Abklärung, ob eine erhebliche Gefährdung des Kindeswohls besteht und falls ja, welche Schutzmassnahmen und Hilfestellungen nötig sind, um sie abzuwenden, liegt in der Verantwortung der Kinderschutzbehörde. Wenn die Kinderschutzbehörde von einer möglichen Gefährdung eines Kindes erfährt, nimmt sie entweder selbst eine Abklärung vor oder beauftragt damit eine externe Stelle. Mit dem Begriff «Abklärung» ist in diesem Leitfaden eine verbindliche umfassende Analyse und Einschätzung der Lebenssituation des Kindes und dessen Familie gemeint, welche im Auftrag der Kinderschutzbehörde vorgenommen wird und dieser als Grundlage für ihre Entscheidung dient. Wenn Sie eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde einreichen und Informationen haben über Ressourcen des Kindes oder der Eltern, über den Erziehungsstil oder die Erziehungsfähigkeit der Eltern sowie Kooperations- und Veränderungsbereitschaft der Eltern, sind diese Angaben für die Kinderschutzbehörde hilfreich. Wenn Sie nicht mit der Abklärung einer Gefährdungsmeldung beauftragt sind, ist es normalerweise aber nicht Ihre Aufgabe, diese Informationen zu sammeln. Eine klare Abgrenzung zwischen einer

freiwilligen Beratung und der Abklärung einer Gefährdungsmeldung im Auftrag der Kinderschutzbehörde ist sinnvoll. Dies sorgt insbesondere gegenüber den Eltern und dem Kind für Transparenz. Sie sollten sich also immer vor Augen halten, welches Ihr Auftrag im Fall ist, und ihr Vorgehen darauf abstimmen.

Allgemeine Hinweise zum Vorgehen

Nachfolgend einige allgemeine Hinweise zum Vorgehen bei (vermuteter) Kindeswohlgefährdung.

- » Besprechen Sie den Fall im Team und mit Ihren Vorgesetzten, berücksichtigen Sie kritische Einwände Ihrer Kolleginnen und Kollegen.
- » Eine Entscheidung für oder gegen das Einreichen einer Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde sollte nach dem Vier-Augen-Prinzip gefällt werden, d. h. nicht von Ihnen allein.
- » Nutzen Sie allfällige Angebote von Fachstellen für anonyme Fallbesprechungen für Fachpersonen, z. B. fil rouge Kinderschutz (BE), regionale Kinderschutzgruppen (ZH) oder kantonale Kinderschutzfachstellen in verschiedenen anderen Kantonen.
- » Wiederholen Sie Ihre Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung nach einer gewissen Zeitspanne.
- » Klären Sie interne Abläufe und Zuständigkeiten innerhalb Ihrer Institution (wer

Teil II: Praktischer Leitfaden

entscheidet über Gefährdungsmeldung, wer reicht eine solche ein etc.).

Der Leitfaden ist eine Orientierungshilfe, er soll nicht starr angewendet werden. Sie können den Leitfaden für sich alleine durchgehen oder ihn auch als Grundlage für eine Fallbesprechung im Team oder mit Ihrer/Ihrem Vorgesetzten verwenden.

Der Leitfaden führt Sie in Etappen durch den Prozess der Entscheidung, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und falls ja, welche weiteren Handlungen angezeigt sind. Folgende Schritte werden vorgeschlagen:

1. Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen (4.1)
2. Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren (4.2)
3. Schutzfaktoren erkennen (4.3)
4. Risikofaktoren erkennen (4.4)
5. Risikoeinschätzung vornehmen (4.5)
6. Weiteres Vorgehen planen (4.6)

4.1 Notwendigkeit von Soforthilfe prüfen

Als Soforthilfe kann eine vorübergehende Hospitalisation in einer Kinderklinik (evtl. via Notfallaufnahme) und Kontaktaufnahme mit der Kinderschutzgruppe einer Kinderklinik oder eine temporäre stationäre Unterbringung des Kindes in einer Notaufnahmestelle

Braucht das Kind Soforthilfe?

Inwiefern ist das Kind in der jetzigen Umgebung mindestens bis zum nächsten Kontakt vor einer erheblichen Gefährdung geschützt?

Ist das Kind im Moment bedroht, gefährdet oder verletzt und die Erziehungsverantwortlichen sorgen nicht von sich aus für Abhilfe, muss sofort gehandelt werden. Soforthilfe ist notwendig, wenn das Kind unmittelbar medizinische oder psychiatrische Behandlung benötigt oder sofort vor Gewalt durch eine Betreuungsperson geschützt werden muss.

(z.B. Schlupfhus, Notaufnahmegruppe) angebracht sein.

Eine stationäre Unterbringung gegen den Willen des Kindes oder des obhutsberechtigten Elternteils benötigt einen Beschluss der Kinderschutzhilfe, des Jugendgerichts (bei Jugenddelinquenz) oder bei medizinischer Indikation eine Anordnung durch eine Ärztin/ einen Arzt. Die Kinderschutzhilfe kann bei Bedarf eine superprovisorische Massnahme errichten. Die Frage, ob Sie Soforthilfe einleiten sollen oder nicht, ist schwierig zu beant-

Teil II: Praktischer Leitfaden

worten. Es empfiehlt sich, dafür eine geeignete Fachperson beizuziehen wie beispielsweise die Kindeschutzbehörde oder eine Notärztin/einen Notarzt.

Ist keine Soforthilfe nötig, ist es sinnvoll, die nachfolgenden Fragen zu beantworten.

4.2 Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes identifizieren

Falls Sie aufgrund der Anhaltspunkte zum Schluss kommen, dass das Kindeswohl zum aktuellen Zeitpunkt gefährdet ist, so ist in der Regel eine Gefährdungsmeldung an die Kindeschutzbehörde angezeigt. Häufig liegen jedoch einzelne Hinweise vor, die auf eine Gefährdung hindeuten, aber Sie können nicht

klar von einer Gefährdung ausgehen. In diesen Fällen gehen Sie weiter und beantworten die nächsten Fragen (Kapitel 4.3–4.5).

Es gibt mit wenigen Ausnahmen kaum einzelne Anhaltspunkte, die für sich alleine eindeutig auf eine bestehende Kindeswohlgefährdung schliessen lassen. Eine Kindeswohlgefährdung ist deshalb praktisch immer das Ergebnis einer Gesamteinschätzung.

Nachfolgend eine nicht abschliessende Liste von wichtigen Anhaltspunkten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten können. Beim Vorliegen von Anhaltspunkten sollten Sie keine voreiligen Schlüsse ziehen. In manchen Fällen treten diese Anhaltspunkte auf, ohne dass ein gefährdendes Handeln oder Unterlassen durch Erziehungsverantwortliche oder andere Personen zugrunde liegt. So kann eine verzögerte Sprachentwicklung auch auf eine Behinderung eines Kindes zurückzuführen sein und muss nicht mit einer Vernachlässigung in Zusammenhang stehen. Für nähere Informationen zu körperlichen Befunden bei Misshandlung von Kindern siehe Leitfaden Kindsmisshandlung – Kindeschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis, herausgegeben von der Stiftung Kinderschutz Schweiz³³.

Welche Anhaltspunkte bestehen für eine vorhandene Gefährdung des Kindes?

Halten Sie schriftlich fest, welche Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung des Kindes Sie sehen (vgl. nachfolgende Liste). Halten Sie dabei Fakten, Erklärungen und Interpretationen auseinander. Aussagen des Kindes z. B. betreffend sexuelle Gewalt sind im Originalton festzuhalten, d.h. je nachdem auch auf Schweizerdeutsch.

³³ Lips (2011, S. 14–25).

Teil II: Praktischer Leitfaden

Körperliche Erscheinung des Kindes

- » Unter- oder Fehlernährung
- » unversorgte Wunden
- » chronische Müdigkeit
- » nicht witterungsgemäße Kleidung
- » Hämatome³⁴
- » Knochenbrüche (die auf Misshandlung hindeuten³⁵)
- » körperliche Entwicklungsverzögerungen

Kognitive Erscheinung des Kindes

- » Kind kann seine intellektuellen Möglichkeiten deutlich und seit ca. 3 Monaten nicht in sachliche Schulleistungen umsetzen³⁶
- » Wahrnehmungs- und Gedächtnisstörungen
- » Konzentrationsschwäche
- » Verzögerung der Sprach- und Intelligenzentwicklung
- » eingeschränkte Reaktion auf optische und akustische Reize

Tabelle 1: Anhaltspunkte für eine bestehende Gefährdung eines Kindes³⁷

³⁴ Für detaillierte Angaben zu Hämatomen, die auf eine körperliche Misshandlung hindeuten können vgl. Lips (2011, S. 16–19).

³⁵ Für detaillierte Angaben zu Knochenbrüchen, die auf eine körperliche Misshandlung hindeuten können vgl. Lips (2011, S. 20–22).

³⁶ Vgl. Inversini, 2012.

³⁷ Die Anhaltspunkte stammen, wenn nichts anderes vermerkt, aus folgenden Quellen: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung, Stand Juli 2010 und Lips (2011, S. 25).

Teil II: Praktischer Leitfaden**Verhaltensauffälligkeiten des Kindes**

- » wiederholtes Zuspätkommen in die Schule, nicht in die Schule kommen, weglaufen oder nicht nach Hause gehen ³⁸ (auch fortgesetztes Fernbleiben von Tageseinrichtungen)
- » von zu Hause weglaufen
- » Kind hat permanent Mühe, sich sozial in Gleichaltrigengruppe zu integrieren, häufige Konflikte, häufige Gefühle, nicht akzeptiert zu sein ³⁹
- » depressive Reaktionen, apathisch, Suizidalität
- » distanzloses Verhalten, Berührungsangst
- » Schlafstörungen
- » Essstörungen
- » einnässen, einkoten
- » Selbstverletzung, Selbstgefährdung
- » nicht dem Alter entsprechende Beschäftigung mit Sexualität, exzessives (evtl. öffentliches) Masturbieren
- » sexuelle Übergriffe auf andere Kinder
- » Konsum psychoaktiver Substanzen
- » aggressives Verhalten
- » delinquentes Verhalten

³⁸ Vgl. Inversini, 2012.

³⁹ Vgl. Inversini, 2012.

Teil II: Praktischer Leitfaden

Weitere Anhaltspunkte

- » gefährliche Wohnverhältnisse/unzureichender Schutz vor Gefahren
- » mangelnde Aufsicht und Betreuung
- » psychische Störung, Suchtmittelkonsum der Betreuungsperson
- » Partnerschaftsgewalt
- » früherer Todesfall wegen Misshandlung/Vernachlässigung oder schwere Kindeswohlgefährdung eines Kindes in der Familie oder frühere schwere Kindeswohlgefährdung eines Kindes in der Familie⁴⁰

Viele Situationen von Kindern befinden sich in einer Grauzone, in welcher die Situation des Kindes zwar nicht gut, aber «gut genug» ist, sodass Eltern nur zur Inanspruchnahme freiwilliger Unterstützung motiviert werden können und gegen den Willen der Eltern keine verbindlichen Hilfe- und Schutzmassnahmen im Rahmen von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden können. In dieser Phase ist es wichtig, eine schleichende Verschlechterung der Situation für das Kind zu erkennen und rechtzeitig die nötigen Schritte zum Schutz des Kindes

einzureichen. Dies geschieht am einfachsten, wenn Sie die Situation periodisch überprüfen und sich die Frage immer wieder stellen, ob das Kindeswohl gefährdet ist. Wenn Sie Hilfe leisten, so ist immer wieder zu prüfen, ob durch diese die definierten Ziele zur Verbesserung der Situation des Kindes erreicht werden. Eine Fallbesprechung mit einer ausserstehenden Fachperson ist hier besonders hilfreich. Zudem sollten alle Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie ausgeschöpft werden, welche diese bereit sind, freiwillig in Anspruch zu nehmen.

⁴⁰ Vgl. Stuttgarter Kinderschutzbogen

4.3 Schutzfaktoren erkennen

Welche Schutzfaktoren sind vorhanden?

Halten Sie vorhandene Schutzfaktoren des Kindes und der Familie fest.

Schutzfaktoren haben einen schützenden Effekt auf die Entwicklung des Kindes unter ansonsten ungünstigen Lebensumständen (vgl. Kap. 2.2). Das Vorhandensein von Schutzfaktoren kann die Wirkung einer Gefährdung mildern, genügt jedoch in der Regel nicht, um eine erhebliche Kindeswohlgefährdung abzuwenden, insbesondere wenn viele Risikofaktoren vorhanden sind. Schutzfaktoren sind auch Ressourcen, die für die Ausgestaltung von Hilfen von Bedeutung sind.

Teil II: Praktischer Leitfaden

1. Personale Schutzfaktoren

Körperliche Schutzfaktoren

- » biologische Merkmale (z.B. körperliche Gesundheit und Fitness, weibliches Geschlecht vor der Pubertät (da Mädchen bis zur Pubertät seltener an psychischen Erkrankungen leiden)
- » Temperament (z.B. positive Stimmungslage, Flexibilität im Verhalten, positive soziale Orientierung)

- » mindestens durchschnittliche Intelligenz und gute schulische Leistungen
- » hohe Selbstwirksamkeitserwartung⁴¹
- » hohe Selbstkontrolle und Selbstregulation⁴²
- » aktive Bewältigungsstrategien
- » realistische Selbsteinschätzung und Zielorientierung
- » besondere Begabungen, Ressourcen und Kreativität

Kognitive und affektive Schutzfaktoren

- » positive Wahrnehmung der eigenen Person
- » positive Lebenseinstellung und Religiosität

Interpersonelle Schutzfaktoren

- » soziale Kompetenz

Tabelle 2: Übersicht Schutzfaktoren für eine gesunde Entwicklung von Kindern⁴³

⁴¹ Eine Person mit hoher Selbstwirksamkeitserwartung hat eine subjektive Gewissheit, dass sie über die Fähigkeiten und Motivationen verfügt, um eine Aufgabe bewältigen zu können (vgl. Bierhoff, 2002, S. 201).

⁴² Eine Person mit hoher Selbstwirksamkeitserwartung hat eine subjektive Gewissheit, dass sie über die Fähigkeiten und Motivationen verfügt, um eine Aufgabe bewältigen zu können (vgl. Bierhoff, 2002, S. 201).

⁴³ Für eine ausführliche Beschreibung vgl. Bengel et al. (2009). Die hier aufgeführten Schutzfaktoren sind überwiegend im amerikanischen und westeuropäischen Raum wissenschaftlich erhoben worden und können nicht einfach auf andere Kontinente/Regionen übertragen werden. Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund sind in der Schweiz z. T. speziellen Belastungen ausgesetzt (z.B. unsicherer Aufenthaltsstatus, Sprachbarrieren, Identitätsdiffusion) und verfügen möglicherweise auch über spezifische Schutzfaktoren (evtl. könnte eine «bikulturelle» Identitätsentwicklung ein Schutzfaktor sein).

Teil II: Praktischer Leitfaden

2. Familiäre Schutzfaktoren**Strukturelle Familienmerkmale**

- » familiäre Stabilität mit einer konsistenten und vorhersehbaren Alltagsstruktur sowie wiederkehrenden Ritualen

Merkmale der Eltern-Kind-Beziehung

- » sichere Bindung und positive Beziehung zu den Eltern
- » autoritative⁴⁴ und positive Erziehung
- » positives Familienklima und Kohäsion

Positive Geschwisterbeziehung**Merkmale der Eltern**

- » harmonische Beziehung der Eltern oder konstruktive Art, Konflikte zu lösen

3. Soziale Schutzfaktoren**Soziale Unterstützung****Erwachsene als Rollenmodelle und Beziehung zu Erwachsenen****Kontakte zu prosozialen Gleichaltrigen****Hohe Qualität der Bildungsinstitutionen**

⁴⁴ Autoritative Erziehung zeichnet sich aus durch ein warmes, unterstützendes, aber trotzdem forderndes und Grenzen setzendes Elternverhalten. Sie ist verbunden mit einem emotionalen Engagement der Eltern und einer offenen, partnerschaftlichen Kommunikation mit den Kindern. Selbstständigkeit und Autonomie der Kinder werden unterstützt.

Teil II: Praktischer Leitfaden

4.4 Risikofaktoren erkennen

Welche Risikofaktoren für eine Kindeswohlgefährdung sind vorhanden?

Sie verfügen in einem konkreten Fall meistens nur über Teilinformationen und können nicht alle Risikofaktoren erheben. Sie können die Einschätzung mit den Informationen vornehmen, welche Sie haben. Eine umfassende Risikoeinschätzung ist zu einem späteren Zeitpunkt Aufgabe der mit einer Abklärung einer allfälligen Gefährdungsmeldung beauftragten Person. Halten Sie schriftlich fest, ob und falls ja welche Risikofaktoren nach Ihrer Einschätzung in Bezug auf die Familie/ das Kind gegeben sind.

Im Kinderschutz ist ein Risikofaktor ein Merkmal, welches mit einer statistisch erhöhten Wahrscheinlichkeit verbunden ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird (vgl. Kap. 2.1). Nachfolgend finden Sie eine Liste mit Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung.

Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte, z. B.

- » eigene Misshandlungserfahrungen eines Elternteils in der Kindheit
- » häufige Beziehungsabbrüche
- » Fremdunterbringung und ausgeprägte Mangelserfahrungen in der Kindheit eines Elternteils

Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen

- » ausgeprägte negative Emotionalität (leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger)
- » hohe Impulsivität und eine starke Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil

Tabelle 3: Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Vernachlässigung⁴⁵

⁴⁵ Kindler (2006, Kapitel 70). Die folgenden Faktoren sind nicht geeignet, um das Risiko von sexueller Gewalt zu erfassen.

Teil II: Praktischer Leitfaden

- » eine geringe Planungsfähigkeit
- » eine verzerrte Wahrnehmung des kindlichen Verhaltens (z. B. die Interpretation, das weinende Kind wolle die Mutter/den Vater ärgern)
- » ausgeprägt unrealistische Erwartungen gegenüber dem Kind, eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes
- » ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit oder Überforderung angesichts der Erziehungsaufgaben
- » Bejahung drastischer Formen der Bestrafung

Psychische Gesundheit und Intelligenz

- » diagnostizierte psychische Störungen eines Elternteils
- » Alkohol- und Drogenproblem der Erziehungsberechtigten

- » deutliche Intelligenzminderung eines Elternteils

Merkmale der familiären Lebenswelt

- » Partnerschaftsgewalt (Erziehungsberechtigte)
- » Armut
- » fehlende soziale Unterstützung

Merkmale des Kindes

- » ein schwieriges Temperament
- » eine Behinderung, chronische Erkrankung oder Verhaltensstörung

Merkmale gegenwärtiger oder früherer Misshandlungs- oder Vernachlässigungsvorfälle

- » bereits frühere Gefährdungssituationen in der Vergangenheit und
- » eine stark verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung

Teil II: Praktischer Leitfaden

Spezifische Risikofaktoren für die frühe Kindheit

Für die ersten 3 Lebensjahre gelten zudem folgende zusätzliche Risikofaktoren als wissenschaftlich gut belegt:

» **fehlende Schwangerschaftsuntersuchungen sowie fehlende kinderärztliche Vorsorgeuntersuchungen**
(Entwicklungskontrolle, Impfungen)

» **minderjährige Mutter**

» **mehr als ein zu versorgendes Kind bei einem Alter der Mutter von unter 21 Jahren**

Lebt ein Kind bei einer anderen Person oder Institution, wird es nicht gezählt, lebt ein Kind des Partners im Haushalt der Mutter, wird dieses mitgezählt.

» **eine unerwünschte Schwangerschaft**

Trifft nicht zu, «wenn die Mutter angibt, sich noch im Verlauf der Schwangerschaft von einer anfänglich bestehenden Ablehnung deutlich distanziert zu haben».

» **bei Einelternfamilien das Fehlen einer zweiten erwachsenen Person, welche für die Mitbetreuung des Kindes zur Verfügung steht**

Tabelle 4: Zusätzliche Risikofaktoren für Kindesmisshandlung und Gefährdung spezifisch für die frühe Kindheit ⁴⁶

⁴⁶ Vgl. Kindler, (2010, S. 174 f)

Teil II: Praktischer Leitfaden**» beobachtbare deutliche Schwierigkeiten der Hauptbezugsperson bei der Annahme und Versorgung des Kindes**

Damit sind folgende Merkmale gemeint:

- » wirkt am Kind desinteressiert
- » macht ablehnende Äusserungen über das Kind (hierzu zählen explizit ablehnende Äusserungen, die Verwendung deutlich negativ getönter Spitznamen, eine negativ verzerrte Beschreibung des Kindes oder seiner Signale [z.B. Kind schreit, um Mutter zu ärgern] und erkennbar negative Gefühlsreaktionen gegenüber dem Kind.)
- » wirkt passiv, antriebsarm, psychisch auffällig
- » gibt auffallend häufig das Kind ab
- » übersieht deutliche Signale des Kindes oder reagiert hierauf unangemessen z. B. sehr gestresst, wenn Kind schreit oder spuckt
- » Hauptbezugsperson beschreibt starke Zukunftsangst

Mit diesem Kriterium sind «Ängste, Gefühle von Überforderung oder Ablehnung» gemeint.

Teil II: Praktischer Leitfaden

4.5 Risikoeinschätzung vornehmen⁴⁷

Wenn Sie nach der Analyse von Risikofaktoren annehmen, dass das Risiko für eine Kindeswohlgefährdung besteht, so sind zuerst der *Gefährdungsgrad* und anschliessend *Ihre subjektive Gewissheit* im Hinblick auf die eingeschätzte Kindeswohlgefährdung zu beurteilen. Dafür steht Ihnen jeweils eine fünfstufige Skala zur Verfügung, welche den Grad des Gefährdungspotenzials von «sehr niedrig» bis «sehr hoch» differenziert. Bei der Einschätzung Ihrer subjektiven Gewissheit reicht die Skala von «sehr unsicher» bis «sehr sicher». Bei der Risikoeinschätzung sollten Sie auch die Schutzfaktoren berücksichtigen, welche die Wirkung von Risikofaktoren reduzieren können (vgl. Kap. 2.2).

Was ist eine Risikoeinschätzung?

Eine Risikoeinschätzung ist ein Prozess, bei welchem beurteilt wird, wie hoch das Risiko ist, dass es in Zukunft zu einer Kindeswohlgefährdung kommen wird. Dabei ist eine Gesamtbewertung des Risikos in verschiedenen Bereichen vorzunehmen. Bei dieser Bewertung sind auch Schutzfaktoren zu berücksichtigen.

Wie eingangs von Kapitel 4 erwähnt, soll die Risikoeinschätzung im Rahmen des eigenen beruflichen Auftrags erfolgen. Eine umfassende Risikoeinschätzung wird von der mit einer Abklärung beauftragten Person vorgenommen.

Wie sind die Risikofaktoren zu gewichten?

Nicht alle Risikofaktoren sind gleich bedeutsam. **Insbesondere in der frühen Kindheit kann von einer deutlich erhöhten Wahrscheinlichkeit für eine Gefährdung des Kindes ausgegangen werden, wenn Partnerschaftsgewalt, Alkoholprobleme oder Drogenkonsum der Mutter oder des im selben Haushalt lebenden Vaters oder Partners oder eine diagnostizierte psychische Störung oder eine psychiatrische Vorbehandlung der Eltern vorliegt.**⁴⁸

Einzelne Risikofaktoren sind nur in seltenen Einzelfällen genügend aussagekräftig für ein hohes Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko. Risikofaktoren haben kumulative Wirkungen. Diese Wirkung entspricht mehrheitlich einer Addition der einzelnen

⁴⁷ Die vorliegende Risikoeinschätzung und der nachfolgende Entscheidungsbaum für das weitere Vorgehen ist eine stark adaptierte Version von copyrightgeschützten Einschätzungshilfen, welche für die Früherkennung von Kindeswohlgefährdungen im Säuglings- und Kleinkindalter in Deutschland entwickelt worden sind. © Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm; Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et. al. (2010). Insbesondere die Empfehlung, wann eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzbehörde angezeigt ist, entspricht vor allem aufgrund einer anderen gesetzlichen Grundlage in der Schweiz nicht dem Original.

⁴⁸ Vgl. Kindler (2010, S. 173)

Teil II: Praktischer Leitfaden

Faktoren. Teilweise ist aber auch von einer wechselseitigen Verstärkung der Effekte mehrerer Risiken auszugehen⁴⁹. In einer Längsschnittstudie waren Kinder mit hoher Risikobelastung bis zu dreimal häufiger in ihrer Entwicklung beeinträchtigt als unbelastete Kinder⁵⁰. «In der Regel ist eine Kombination von drei und mehr bedeutsamen Risikofaktoren erforderlich, um ein fortbestehendes hohes Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko plausibel begründen zu können.»⁵¹

Risikoeinschätzungen können zwar Unterschiede im Grad der Gefährdung sichtbar machen, **sie sind aber nicht so vorhersagestark, dass sie zukünftige Misshandlungen oder Vernachlässigungen, die eine zivilrechtliche Intervention erforderlich machen würden, mit Sicherheit vorhersagen können.**⁵² Ein vorsichtiger Umgang mit Risikofaktoren ist deshalb unerlässlich, um Kinder und Familien nicht zu stigmatisieren.

⁴⁹ Vgl. Kindler (2010, S. 173)

⁵⁰ Vgl. Mannheimer Risikokinderstudie: (Laucht et al. 2002)

⁵¹ Kindler (2006, 70.2)

⁵² Kindler (2006, S. 70.3; 70.7)

Teil II: Praktischer Leitfaden

Wie hoch schätzen Sie das Risiko einer Kindeswohlgefährdung für das Kind ein?⁵³

(Bsp.: einmaliges Schütteln des Kindes stellt bereits eine lebensbedrohliche Situation dar, wenig Sprechen mit dem Kind ist hingegen eher langfristig ungünstig; Äußerungen eines Jugendlichen über die Planung und Vorbereitung eines Suizides deuten auf eine *akute Gefährdungssituation*; ein Kind nie draussen spielen zu lassen, ist hingegen eher langfristig ungünstig)

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sehr niedrig	niedrig	eher hoch	hoch	sehr hoch

Wie sicher fühlen Sie sich in der Einschätzung, ob eine Kindeswohlgefährdung (Misshandlung/Missbrauch/Vernachlässigung) vorliegt?

1	2	3	4	5
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sehr unsicher	unsicher	eher unsicher	sicher	sehr sicher

Risiko < 3
Beurteilungssicherheit ≥ 4

Risiko < 3
Beurteilungssicherheit < 4

Risiko ≥ 3
Beurteilungssicherheit < 4

Risiko ≥ 3
Beurteilungssicherheit ≥ 4

⁵³ Diese Einschätzung erfolgt nach und auf der Basis einer Analyse der Risikofaktoren für eine anhaltende bzw. hohe Gefährdung des Kindeswohls.

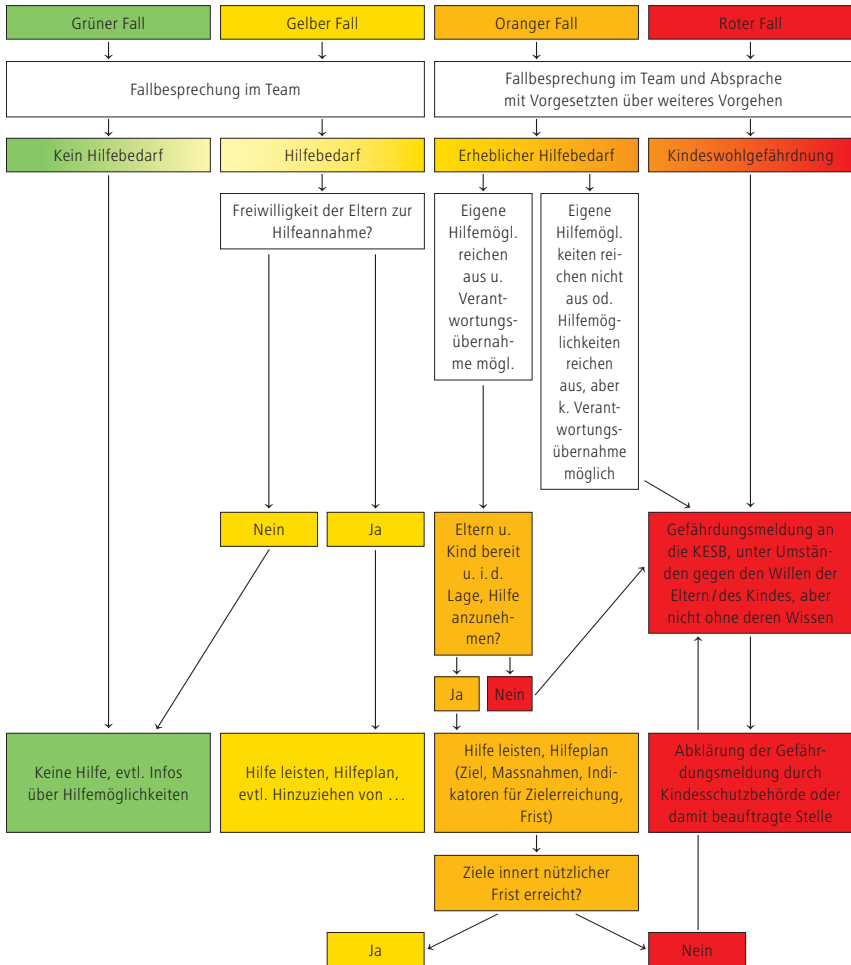
Teil II: Praktischer Leitfaden

Die Kombination der Einschätzung des Risikos einer Kindeswohlgefährdung und der Frage, wie sicher Sie sich bei dieser Einschätzung fühlen, führt Sie dazu, den Fall einer der vier Farben Grün, Gelb, Orange oder Rot zuzuordnen.

4.6 Weiteres Vorgehen planen

Nachdem Sie die Risikoeinschätzung vorgenommen haben, gilt es die nächsten Schritte zu planen. Die Abbildung auf der nächsten Seite stellt das weitere Vorgehen nach der Risikoeinschätzung in Form eines Entscheidungsbaums grafisch dar.

Teil II: Praktischer Leitfaden

Abbildung 2: Entscheidungsbaum⁵⁴ für das weitere Vorgehen

⁵⁴ Das vorliegende Dokument beruht auf der von vielen Expertinnen und Experten geteilten Annahme, dass eine Gefährdung ein Kontinuum ist und bei der Interpretation der Meldepflicht ein Ermessensspielraum besteht. Eine andere Meinung äussern Auer und Marti im Basler Kommentar Erwachsenenschutz (Geiser et al. 2012, S. 556; Art. 443 N 22), welche davon ausgehen, dass eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzhilfe in jedem Fall gemacht werden muss, sobald von einer auch nur geringfügigen Gefährdung des Kindeswohls ausgegangen wird.

Teil II: Praktischer Leitfaden**4.6.1 Grüner Fall – kein Hilfebedarf**

Wenn Sie das Gefährdungspotenzial als «niedrig» oder «sehr niedrig» einschätzen und sich bei dieser Einschätzung sicher oder sehr sicher fühlen, ist davon auszugehen, dass kein Hilfebedarf besteht. Auch diesen Fall sollten Sie im Team besprechen und gemeinsam über das weitere Vorgehen entscheiden.⁵⁵

4.6.2 Gelber Fall – Hilfebedarf in der Familie

Befindet sich ein Fall im gelben Bereich, so ist davon auszugehen, dass ein Hilfebedarf vorliegt und die Eltern bereit sind, Hilfe anzunehmen. Nun gilt es Ressourcen zu identifizieren und gemeinsam mit dem Kind/den Erziehungsberechtigten die Hilfe zu planen. Besprechen Sie den Fall im Team und entscheiden Sie gemeinsam über das weitere Vorgehen.

Wenn die Eltern nicht bereit sind, Hilfe anzunehmen, ist es vermutlich nicht angezeigt, dass Sie gegen ihren Willen einen weiteren Schritt wie beispielsweise eine Gefährdungsmeldung an die Kinderschutzhilfe vornehmen. Sie können aber versuchen, mit den Eltern in Kontakt zu bleiben, ihnen Informationen über Hilfsangebote zur Verfügung zu

stellen und sie zu motivieren, zusätzliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.

4.6.3 Oranger Fall – erheblicher Hilfebedarf⁵⁶

Befindet sich ein Fall im orangen Bereich, so ist davon auszugehen, dass ein erheblicher Hilfebedarf besteht. In diesem Fall ist in einem nächsten Schritt einzuschätzen, ob und inwiefern Sie die nötige Hilfe im Rahmen Ihres beruflichen Auftrags und mit Ihren Hilfemöglichkeiten erbringen können oder ob es dafür weitergehende Massnahmen benötigt. Können Sie die Hilfe erbringen, stellt sich die Frage, ob Sie die Verantwortung für das Abwenden der ungünstigen Situation für das Kind übernehmen können. Aus dieser Einschätzung ergibt sich, ob Sie zur Informationsweitergabe gegen den Willen der Beteiligten etwas unternehmen sollten oder ob sie dazu aufgrund einer Meldepflicht verpflichtet sind. Da die meisten Fälle sehr komplex sind, sollten Sie diese Einschätzung nicht alleine vornehmen. Eine Absprache im Team und mit Ihrer Vorgesetzten/Ihrem Vorgesetzten ist unabdingbar. Ein Fall sollte nicht längere Zeit im orangen Bereich liegen. Innerhalb einer nützlichen Frist sollte der Fall zu einem «gelben» oder «roten Fall» werden.

⁵⁵ Die Empfehlungen, dass bei einem grünen Fall eine Fallbesprechung im Team vorgenommen wird, ist im Original nicht enthalten (© Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et. al. (2010).

⁵⁶ Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain (2010, S. 178) Die Empfehlungen zum Vorgehen bei orangen Fällen weichen aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen erheblich vom Original ab (© Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e.V. in: Ziegenhain et. al. (2010).

Teil II: Praktischer Leitfaden

Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Möglichkeiten die ungünstige Situation für das Kind abzuwenden?

1 <input type="checkbox"/> gut	2 <input type="checkbox"/> eher gut	3 <input type="checkbox"/> eher schlecht	4 <input type="checkbox"/> schlecht	5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht
--------------------------------------	---	--	---	--

Gefährdungsmeldung einreichen, wenn Hilfemöglichkeiten nicht ausreichen⁵⁷

Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ist, reichen Ihre eigenen Hilfemöglichkeiten nicht aus. In diesem Fall ist eine *Gefährdungsmeldung* an die Kinderschutzbehörde einzureichen. Diesen Schritt können Sie wenn nötig gegen den Willen, aber in der Regel *nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes* machen (vgl. dazu auch Hinweise in Kapitel 5). Beachten Sie dabei die internen Abläufe und Regelungen zur Frage, wer in-

nerhalb Ihrer Institution dafür vorgesehen ist, Gefährdungsmeldungen einzureichen. Die Kinderschutzbehörde wird die Gefährdungsmeldung prüfen und gegebenenfalls bei einer dafür vorgesehenen Stelle eine Abklärung der Gefährdungsmeldung veranlassen. Wenn nötig wird sie zudem die erforderlichen Massnahmen zum Schutz des Kindes ergreifen.

Wenn Ihre Antwort gelb («gut» oder «eher gut») ist, können Sie noch die folgende Frage beantworten:

⁵⁷ Überarbeitung und Ausdifferenzierung der deutschen Einschätzungshilfen ab hier durch Andrea Hauri. Das Original sieht keine «Wenn-dann-Ausdifferenzierung» vor, auch die Anweisung, wann eine Gefährdungsmeldung angezeigt ist, entspricht nicht dem Original. Die letzte Frage macht nur Sinn, wenn die Frage «Wie gut ist es möglich, mit den eigenen beruflichen Hilfemöglichkeiten die Gefährdung abzuwenden» mit «gut» oder «eher gut» beantwortet wird.

Teil II: Praktischer Leitfaden

Wie gut können Sie als Fachperson die Verantwortung übernehmen für die Abwendung der ungünstigen Situation für das Kind?⁵⁸

1 <input type="checkbox"/> gut	2 <input type="checkbox"/> eher gut	3 <input type="checkbox"/> eher schlecht	4 <input type="checkbox"/> schlecht	5 <input type="checkbox"/> sehr schlecht
--------------------------------------	---	--	---	--

Verbindliche freiwillige Beratung und Unterstützung der Familie

Wenn Ihre Antwort auf die Farbe Gelb («gut» oder «eher gut») fällt, bedeutet dies, dass Sie Ihre Möglichkeiten zur Abwendung der ungünstigen Situation als eher gut oder gut einschätzen und die Verantwortung für die Abwendung übernehmen können. In diesem Fall kommt eine *freiwillige Beratung oder Unterstützung* infrage. Diesen Schritt sollten Sie vorher mit Ihrer/mit Ihrem Vorgesetzten absprechen. Sie sollten in diesem Fall konkrete, umsetzbare und verbindliche Ziele, Massnahmen und Indikatoren zur Zielerreichung mit den Eltern und dem Kind vereinbaren, welche das Kindeswohl sicherstellen. Die Einhaltung der Zielerreichung und damit die Gewährleistung des Kindeswohls ist innerhalb einer Frist von ca. 3 bis 6 Monaten verbindlich zu über-

prüfen. Sollten Sie nach der definierten Frist zum Schluss kommen, das Kindeswohl sei nicht gesichert, so ist eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt. Auch im Falle eines Abbruchs der freiwilligen Unterstützung durch die Eltern ist in der Regel eine Gefährdungsmeldung einzureichen.

Ressourcen aktivieren

Für die freiwillige Beratung oder Unterstützung können Sie die vorhandenen Ressourcen des Kindes oder der Familie aktivieren. Von Bedeutung sind Ressourcen des Kindes, der Erziehungspersonen und des weiteren sozialen Umfeldes sowie materielle und immaterielle Ressourcen. Fragen Sie das Kind, die Eltern und sich selbst, welche dieser Ressourcen genutzt werden können, um die Situation des Kindes zu verbessern.

⁵⁸ Umformulierung der Frage durch Andrea Hauri. Die Frage lautet im Original: «Kann im Hinblick auf die Gefährdung verantwortet werden, die bestehende Hilfebeziehung zur/zum Patient/In für das (weitere) Werben für die Inanspruchnahme weitergehender Hilfe zu nutzen?» Die Originalfrage legt den Fokus vermutlich eher auf eine Einschätzung der Tragfähigkeit der Hilfebeziehung und weniger auf die Verantwortungsübernahme der Fachperson.

Teil II: Praktischer Leitfaden

Gefährdungsmeldung, wenn keine Verantwortungsübernahme

Wenn Ihre Antwort «eher schlecht», «schlecht» oder «sehr schlecht» ausfällt, dann ist in der Regel eine Gefährdungsmeldung einzureichen. Dabei ist der bereits erwähnte Grundsatz zu berücksichtigen, dass eine Gefährdungsmeldung zwar gegen den Willen, aber *nicht ohne Wissen der Eltern und des Kindes* eingereicht werden sollte.

4.6.4 Roter Fall – Gefährdungsmeldung bei Kindeswohlgefährdung

Bei einem roten Fall ist davon auszugehen, dass das Kindeswohl gefährdet ist. In diesem Fall sind Sie gemäss Art. 443 Abs. 2 ZGB in der Regel dazu verpflichtet, eine Gefährdungsmeldung an die KESB einzureichen (vgl. Kap. 3 Rechtssituation). Zu klären ist, wer innerhalb Ihrer Institution die Gefährdungsmeldung einreicht und wer die Eltern und das Kind über die Gefährdungsmeldung informiert. In der Gefährdungsmeldung sind auch Hinweise über allfällige Gefährdungen von weiteren Kindern im Haushalt sinnvoll. Hinweise über den Inhalt einer Gefährdungsmeldung finden Sie im nachfolgenden Kapitel.

5 | Zusätzliche Hinweise zum praktischen Vorgehen

Einbezug des Kindes

- » Was will das Kind? Das Kind trifft nicht die Entscheidungen über Ihr Handeln als Fachperson, aber Sie sollten den Willen und die Bedürfnisse des Kindes kennen und in Ihrer Einschätzung berücksichtigen.
- » Die Art des Einbezugs des Kindes ist abhängig von dessen Alter. Etwa ab dem 3. Lebensjahr kann das Kind seine Präferenzen, Wünsche und Vorstellungen äussern, etwa ab dem 4. Lebensjahr ist das Kind fähig, Fragen zu beurteilen, die es selbst betreffen, und darüber zu sprechen.⁵⁹
- » Stärken Sie das Kind, indem Sie es über das Vorgehen informieren und die Schritte wenn möglich mit ihm absprechen. Sie vermeiden dadurch, dass es erneut in eine Opferrolle kommt, in welcher es das Geschehen nicht beeinflussen kann.
- » Informieren Sie das Kind, dass Sie als Fachperson bei akuter Gefährdung (inkl. Selbstgefährdung) auch gegen den Willen des Kindes intervenieren, und informieren Sie es, wenn Sie diesen Schritt machen.

Einbezug der Erziehungsberechtigten

- » Intervenieren Sie falls nötig gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, aber in

der Regel nicht ohne deren Wissen. Von diesem Grundsatz ist abzuweichen, wenn Sie von den Erziehungsberechtigten bedroht werden.

- » Eine respektvolle Haltung gegenüber den Erziehungsberechtigten ist unabdinglich. Fokussieren Sie im Gespräch immer wieder auf ihr gemeinsames Ziel: das Wohlergehen des Kindes.

Vorgehen beim Verdacht auf sexuelle Ausbeutung

- » Körperliche Befunde nach sexuellen Übergriffen sind äusserst selten.
- » Falls eine vermutete sexuelle Ausbeutung weniger als 72 Stunden zurückliegt, sollte das Kind so rasch als möglich durch eine erfahrene Fachperson (Kinderärztin mit gynäkologischer Zusatzausbildung oder Gynäkologin, die regelmässig Kinder mit Verdacht auf sexuelle Ausbeutung untersucht) untersucht werden⁶⁰. Zudem können Sie allfällige Spuren sichern, indem Sie die Kleider und die Unterwäsche, welche das Kind zur Zeit der vermuteten Tat trug, in einer sauberen Papiertasche aufbewahren.
- » Vermeiden Sie eine Konfrontation mit dem mutmasslichen Täter/der mutmasslichen Täterin bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.
- » Hören Sie dem Kind zu, aber fragen Sie es nicht aus. Eine Befragung des Kindes

⁵⁹ Lips (2011, S. 24)

⁶⁰ weiterführende Literatur zur Gesprächsführung mit Kindern: siehe Delfos (2004; 2011)

Teil II: Praktischer Leitfaden

führt nur eine spezialisierte Fachperson der ermittelnden Behörde durch. Eine «Vorbefragung» durch Sie kann das Aussageverhalten des Kindes bei der polizeilichen Befragung beeinflussen.

- » Als Sozialarbeiterin/Sozialarbeiter sollten Sie Äusserungen des Kindes möglichst wortgetreu und unter Umständen auch auf Schweizerdeutsch schriftlich festhalten (unterscheiden zwischen Fakten, Erklärungen und Interpretation).
- » Lassen Sie sich von einer Fachstelle oder von einer spezialisierten Opferhilfestelle beraten, wie Sie weiter vorgehen sollen.

Inhalt mündliche oder schriftliche Gefährdungsmeldung

- » Personalien des Kindes
- » Wenn bekannt: Angaben zu Geschwistern
- » Namen, Kontaktdaten der Eltern/Sorgeberechtigten
- » Kontaktadressen der Melderin/ des Melders
- » Sind das Kind und die Sorgeberechtigten über die Meldung informiert?
- » Möglichst sachliche Beschreibung der Ereignisse und Beobachtungen, die auf eine Gefährdung hinweisen (inkl. Zeit und Ort, unterscheiden zwischen Fakten, Erklärungen, Interpretationen und wörtlichen Äusserungen des Kindes oder der Eltern)
- » Adresse von allfälligen Zeugen und weiteren Personen, die informiert sind

- » Angaben über bisherige Bemühungen, die Situation des Kindes zu verbessern
- » Erscheint eine sofortige Kontaktaufnahme nötig?

Die Gefährdungsmeldung ist an die für den Wohnort des Kindes zuständige Kinder- und Erwachsenenschutzbehörde zu adressieren.

Beratung im freiwilligen Kinderschutz

Wenn Sie bei der Einschätzung zum Schluss kommen, dass keine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde nötig ist, suchen Sie vielleicht nach zusätzlichen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten für das Kind und dessen Familie. Wichtig ist dabei, dass Sie mit der Familie konkrete, umsetzbare und klare Ziele und Massnahmen vereinbaren, welche der Sicherstellung des Kindeswohls dienen, und die Zielerreichung regelmässig überprüfen. Sinnvoll ist, auch in gewissen Zeitabständen die Einschätzung erneut vorzunehmen, ob sich die Situation verschlechtert (oder nicht verbessert hat) und eine Gefährdungsmeldung an die Kindesschutzbehörde angezeigt ist.

Opferhilfe

Es gibt verschiedene Zugänge zur Opferhilfe:

- » Wenn das Opfer einverstanden ist, macht die Polizei eine Meldung an die Opferhilfe. In diesem Fall kontaktiert die Opferberatungsstelle das Opfer durch einen Brief.

Teil II: Praktischer Leitfaden

- » Das Opfer wird von einer Behörde oder Institution angemeldet.
- » Das Opfer meldet sich selbst an.

Eine Beratung bei der Opferhilfe kann insbesondere auch dann hilfreich sein, wenn ein Kind sexuelle Gewalt erlitten hat und wenn sich die Frage stellt, ob das Einreichen einer Strafanzeige sinnvoll und im Interesse des Kindes liegt. Zudem kann die Opferhilfe Adressen von auf Traumatisierungen spezialisierten Psychotherapeutinnen/-therapeuten und juristische Beratung vermitteln. Eine Liste mit allen anerkannten Opferhilfeeinrichtungen finden Sie unter www.opferhilfe-schweiz.ch.

Unterstützung für Gewaltausübende (Täterinnen und Täter)

Wenn ein Kind misshandelt wird oder von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen ist, kann es angezeigt sein, dass Sie der Gewalt ausübenden Person eine spezialisierte Gewaltberatungsstelle für Täterinnen und Täter oder ein Lernprogramm gegen Gewalt in Ehe, Familie und Partnerschaft etc. vermitteln.

Strafanzeige bei Straftaten von Jugendlichen

Besteht der Verdacht, dass ein Jugendlicher/ eine Jugendliche (zwischen dem vollendeten 10. und dem vollendeten 18. Lebensjahr) eine Straftat begangen hat, ist in der Regel eine

Strafanzeige angezeigt. Delikte, welche durch Minderjährige begangen werden, werden durch die kantonalen Jugendanwaltschaften/ Jugendgerichte bearbeitet. Diese führen das Verfahren und treffen Abklärungen, ob beim Jugendlichen/ bei der Jugendlichen spezifische Strafen oder Massnahmen angezeigt sind. Ziel von jugendstrafrechtlichen Massnahmen ist, dass der/ die Jugendliche in Zukunft keine Straftaten mehr begeht und sich sozial integrieren kann. Zu berücksichtigen sind allfällige Meldepflichten, das Interesse des mutmasslichen Opfers sowie das Interesse der Allgemeinheit (vgl. Kap. 3).

Umgang mit «Fehlern» im Kinderschutz

In der Arbeit im Kinderschutz kann es immer zu «Fehlern» oder kritischen Zwischenfällen kommen, die auch schwerwiegende Beeinträchtigungen eines Kindes oder sogar dessen Tod zur Folge haben können. Die Ursache dieser Fehler ist häufig ein komplexes Zusammenspiel verschiedener Faktoren⁶¹. Wenn ein klarer Fehler mit negativen Konsequenzen für ein Kind/ dessen Familie vorgefallen ist, dann ist es wichtig, den Fehler genau zu analysieren, um daraus zu lernen. Gegenüber dem betroffenen Kind/ dessen Familie ist es wichtig, den Fehler einzugestehen und sich dafür zu entschuldigen. Dies kann den Betroffenen helfen, ihre Würde wieder herzustellen und einen Heilungsprozess zu ermöglichen.

⁶¹ Vgl. Fegert et al. (2010)

Literatur

Literatur

- » Alsaker, Françoise (2012): Mutig gegen Mobbing in Kindergarten und Schule, Bern: Huber Verlag
- » Alsaker, Françoise (2003): Quälgeister und ihre Opfer. Mobbing unter Kindern – und wie man damit umgeht, Bern: Huber Verlag
- » Averdijk, Margrit; Müller-Johnson, Katrin; Eisner, Manuel (2012): Sexuelle Viktimisierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz. Schlussbericht für die UBS Optimus Foundation, Zürich: UBS Optimus Foundation
- » Geiser, Thomas; Reusser, Ruth (Hrsg.) (2012): Basler Kommentar Erwachsenenschutz, Basel: Helbing Lichtenhahn Verlag
- » Bengel, Jürgen; Meinders-Lücking, Frauke; Rottmann, Nina (2009): Schutzfaktoren bei Kindern und Jugendlichen – Stand der Forschung zu psychosozialen Schutzfaktoren für Gesundheit, Köln: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung BZgA
- » Bierhoff, Hans-Werner; Herner, Michael Jürgen (2002): Begriffswörterbuch Sozialpsychologie, Stuttgart: Kohlhammer
- » Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (2006): Risikoerfassung bei Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Theorie, Praxis, Materialien; Lengerich, Pabst Science Publishers
- » Deegener, Günther (2005): Formen und Häufigkeit von Kindesmisshandlung in: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag
- » Delfos Martine F. (2004): «Sag mir mal...». Gesprächsführung mit Kindern (4–12 Jahre). Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- » Delfos Martine F. (2007): «Wie meinst du das?» Gesprächsführung mit Jugendlichen (13–18 Jahre), Weinheim und Basel: Beltz Verlag
- » Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (2010): Arbeit mit hochkonflikthaften Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis; München: Deutsches Jugendinstitut
- » Fegert, Jörg M; Ziegenhain, Ute; Fangerau, Heiner (2010): Problematische Kinderschutzverläufe. Mediale Skandalisierung, fachliche Fehleranalyse und Strategien zur Verbesserung des Kinderschutzes, Weinheim und München: Juventa Verlag
- » Hegnauer, Cyril (1999): Grundriss des Kindesrechts und des übrigen Verwandtschaftsrechts, Bern (5. Auflage)
- » Inversini, Martin (2012): Gefährdetes Kindeswohl – Beurteilungshilfe. Auffälliges Verhalten im Alltag und in der Schule als Indikatoren, unveröffentlichte Studienmaterialien Berner Fachhochschule.
- » Kindler, Heinz (2011): Risiko- und Schutzfaktoren, Gefährdungseinschätzung, Ulm: KJPP, Universitätsklinikum Ulm
- » Kindler, Heinz (2010): Inhaltsbogen für ein vertiefendes Gespräch. In: Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künster, Anne

Literatur

- K. et. al: Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen
- » Kindler, Heinz (2007): Prävention von Vernachlässigung und Kindeswohlgefährdung. In: Ziegenhain, Ute; Fegert, Jörg (Hg.): Kindeswohlgefährdung und Vernachlässigung, München und Basel: Ernst Reinhardt Verlag
- » Kindler, Heinz (2006): Wie können Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisiken eingeschätzt werden? In Kindler H., Lillig S., Blüml H., Meysen T. & Werner A. (Hg.). Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Kapitel 70. (http://db.dji.de/asd/ASD_Inhalt.htm (3.12.2008))
- » Kindler, Heinz; Werner, Annegret (2005): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder, in: Deegener; Günther; Körner; Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch, Göttingen, Bern: Hogrefe Verlag
- » Kindler, Heinz (2002): Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern: Folgerungen für die Praxis; München: Deutsches Jugendinstitut
- » Laucht, Manfred; Schmidt, Martin H.; Esser, Günter (2002): Motorische, kognitive und sozial-emotionale Entwicklung von 11-Jährigen mit frühkindlichen Risikobelastungen: späte Folgen, in: Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie, 30(1), 2002, S. 5–19, Bern: Hans Huber Verlag
- » Lips, Ulrich (2011): Kindesmisshandlung – Kinderschutz. Ein Leitfaden zu Früherfassung und Vorgehen in der ärztlichen Praxis; Bern: Stiftung Kinderschutz Schweiz (Eigenverlag): www.kinderschutz.ch
- » Münder, Johannes; Mutke, Barbara; Schone, Reinhold (2000): Kindeswohl zwischen Jugendhilfe und Justiz: Professionelles Handeln in Kindeswohlverfahren. Münster: Votum
- » Stiftung Kinderschutz Schweiz (Hg) (2009): Vorschlag für ein Nationales Kinderschutzprogramm. Endbericht Teil III. Ergebnisse der Expertinnen- und Expertengruppen, Bern, Stiftung Kinderschutz Schweiz (im Eigenverlag) (www.kinderschutz.ch)
- » Ziegenhain, Ute; Schöllhorn, Angelika; Künstler, Anne K. et. Al (2010): Modellprojekt Guter Start ins Kinderleben. Werkbuch Vernetzung. Köln: Nationales Zentrum Frühe Hilfen
- » Ziegenhain, Ute; Fries, Mauri; Bütow, Barbara; Derksen, Bärbel (2006): Entwicklungspsychologische Beratung für junge Eltern. Grundlagen und Handlungskonzepte für die Jugendhilfe. Weinheim, München: Juventa Verlag (2. Aufl.)

